

Niedersächsische Staatskanzlei
Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe



Ratgeber

für Ehrenamtliche zur Unterstützung
von Flüchtlingen in Niedersachsen



Niedersachsen

Ratgeber

für Ehrenamtliche zur Unterstützung
von Flüchtlingen in Niedersachsen

Inhalt

Vorwort der Landesbeauftragten für Migration und Teilhabe	6
1. Einführung	
1.1 Womit beschäftigt sich dieser Ratgeber?	7
1.2 Was bedeutet die Ausübung eines Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit?	7
1.3 Wo finde ich Institutionen, Vereine, Organisationen oder andere Initiativen, die sich in meiner Region in der Flüchtlingsarbeit engagieren?	8
2. Vorbemerkungen	
2.1 Allgemeines	9
2.2 Asylbewerberinnen und Asylbewerber	9
2.3 Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis	9
2.3.1 Asylberechtigte	9
2.3.2 Flüchtlinge, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde	9
2.3.3 Subsidiär Schutzberechtigte	9
2.3.4 Flüchtlinge, bei denen Abschiebungsverbote vorliegen	10
2.4 Geduldete	10
3. Ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen ab Ankunft in einer Stadt oder Gemeinde	
3.1 Ausgangslage	11
3.2 Wobei kann ich als Ehrenamtliche/r helfen?	12
3.2.1 Ankunft in der Stadt oder Gemeinde	12
3.2.2 Wohneinheit und ihre Ausstattung	12
3.2.3 Umgebung kennenlernen	13
3.2.4 Mobilität	13
3.2.4.1 Öffentlicher Nahverkehr	13
3.2.4.2 Fahrräder	13
3.2.4.3 Auto fahren	14
3.2.4.4 Taxenverkehr	14
3.2.5 Behördengänge nach Ankunft in der Stadt oder Gemeinde	14
3.2.5.1 Meldebestätigung	14
3.2.5.2 Adressmitteilung im Asylverfahren	14
3.2.5.3 Erhalt eines Aufenthaltstitels	14
3.2.6 Leistungen zum Lebensunterhalt	15
3.2.7 Kontoeröffnung	15
3.2.8 Einkaufen	16
3.2.9 Medizinische Versorgung; Arztbesuche	16
3.2.10 Erlernen der deutschen Sprache	17
3.2.10.1 Teilnahmeanspruch bei Aufenthaltserlaubnis	17
3.2.10.2 Sonstige Möglichkeiten zum Spracherwerb	18
3.2.10.3 Angebote bei Arbeitsmarktzugang	18
3.2.11 Betreuung von Kindern im Alter ab 1 Jahr	19
3.2.12 Schulpflicht	19
3.2.13 Arbeit und Ausbildung	20
3.2.13.1 Zugang zum Arbeitsmarkt	20
3.2.13.2 Suche nach einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder einem Praktikum	22
3.2.13.3 Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen	22
3.2.13.4 Hochschulzugang	24

3.2.14	Traumatisierte Flüchtlinge	25
3.2.15	Integrationsmöglichkeiten (Sportvereine und sonstige Freizeitangebote)	25
4. Antworten auf häufig gestellte Fragen		
4.1	Was sind Resettlement-Programme und humanitäre Aufnahmeprogramme?	26
4.2	Was regelt die „Dublin-III-Verordnung“?	27
4.3	Warum erfolgt eine Anhörung im Asylverfahren?	27
4.4	Wie lange dauert es bis zur Entscheidung über einen Asylantrag?	28
4.5	Welche Gründe für die Ablehnung eines Asylantrags gibt es?	28
4.6	Wann kommt es zu einer Abschiebung?	28
4.7	Gibt es Hilfen für eine „freiwillige“ Ausreise?	29
4.8	Welche Aufgabe hat die Niedersächsische Härtefallkommission?	29
4.9	Was bedeutet „Residenzpflicht“?	30
4.10	Was ist ein Widerrufsverfahren?	30
4.11	Wann können Flüchtlinge eine Niederlassungserlaubnis erhalten?	31
4.12	Wann ist ein Familiennachzug möglich?	31
4.13	Was ist die Vorrangprüfung, die die Bundesagentur für Arbeit durchführt?	31
4.14	Warum prüft die Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsbedingungen von Beschäftigungsangeboten?	32
4.15	Wann ist der Einsatz von Dolmetscher/innen oder Sprachmittler/innen sinnvoll?	32
Anhang		
I	Auswahl anderer hilfreicher Ratgeber, Broschüren und sonstiges Informationsmaterial	33
II	Abkürzungsverzeichnis	34

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die steigenden Flüchtlingszahlen stellen das Land Niedersachsen vor immer größere Herausforderungen. Ich freue mich daher über die Bereitschaft von so vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in Niedersachsen, die jeden Tag im Einsatz sind, um die ankommenden Flüchtlinge beim Einleben in der neuen Umgebung zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat in allen Lebenslagen zur Seite zu stehen. Nur durch dieses ehrenamtliche Engagement, d.h. *mit Ihrer Hilfe*, ist es möglich, eine Integration der Flüchtlinge in die hiesige Gesellschaft zu erreichen.

Doch durch die täglich steigenden Zahlen von neu ankommenden Flüchtlingen erhöht sich auch der Bedarf an freiwillig engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Ich weiß, dass viele Bürgerinnen und Bürger sich gerne in die Flüchtlingsarbeit einbringen möchten, sie aber oft nicht wissen, wo sie gebraucht werden oder wo sie helfen können.

Dieser Ratgeber soll Ihnen daher Hinweise geben, welche Informationen für Flüchtlinge ab ihrer Ankunft in einer niedersächsischen Stadt oder Gemeinde wichtig sein können, wo Sie als Ehrenamtliche oder die Flüchtlinge selbst weitere Unterstützung bekommen und wobei Sie die Flüchtlinge in der Praxis tatsächlich unterstützen können.

Sie werden merken, die Unterstützung der Flüchtlinge braucht gar nicht viel. Es sind zunächst einmal die alltäglichen Dinge des Lebens, die für uns Selbstverständlichkeiten darstellen, den Flüchtlingen aber oft neu oder unbekannt sind und ihnen daher vermittelt und erklärt werden müssen. Die Flüchtlinge brauchen zum Beispiel zunächst Hilfe dabei, sich in der Stadt oder Gemeinde, die ihre neue Heimat werden soll, zurecht zu finden.

Ich möchte Sie insofern ermutigen, selbst den Schritt zu gehen und sich bei der Betreuung von Flüchtlingen in Ihrer Stadt oder Gemeinde zu engagieren. Auch mit kleinen Dingen können Sie bereits Großes bewirken!



Einen ganz herzlichen Dank an das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, das Niedersächsische Kultusministerium, das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie ganz besonders an den Niedersächsischen Flüchtlingsrat e.V., die die Erstellung dieses Ratgebers durch ihre Information, Kooperation und Anregungen wesentlich unterstützt haben.

Ihre

Doris Schröder-Köpf, MdL

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

1 Einführung

1.1 Womit beschäftigt sich dieser Ratgeber?

Tagtäglich machen sich Menschen aus Krisengebieten und Kriegsregionen auf den Weg und suchen außerhalb ihres Herkunftslandes nach Zuflucht. Sie fliehen vor Hunger, Armut, Gewalt, Verfolgung, Krieg, Terror und dergleichen. Diese Flüchtlinge suchen Schutz und die Möglichkeit, ein Leben in Frieden zu führen. Auch in der Bundesrepublik Deutschland kommen täglich zahlreiche Flüchtlinge an. Die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland kann dabei auf verschiedenen Wegen erfolgen – so kann es einerseits spezielle Aufnahmeprogramme (humanitäre Aufnahmeprogramme, Resettlement; siehe 4.1) geben, bei denen den ausländischen Personen bereits vor ihrer Einreise eine Aufnahmezusage durch deutsche Behörden erteilt wurde; andererseits reist die Vielzahl der Flüchtlinge aber nach wie vor ohne eine Erlaubnis in die Bundesrepublik Deutschland ein, ohne dabei die Gewissheit zu haben, auch tatsächlich bleiben zu dürfen. Diese Flüchtlinge bitten hier um Asyl und müssen ein teilweise sehr langwieriges Verfahren durchlaufen, in dem geklärt wird, ob sie ein - in aller Regel zunächst befristetes - Bleiberecht erhalten können.

Unabhängig vom Einreiseweg oder dem jeweiligen Aufenthaltstitel, der zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, werden die Flüchtlinge früher oder später in einer Stadt oder Gemeinde aufgenommen. Hier sollen sie ein „ganz normales“ Leben beginnen und sich in die Gesellschaft integrieren. Doch in einer vollkommen neuen Umgebung ohne oder nur mit sehr wenigen deutschen Sprachkenntnissen fällt es vielen Flüchtlingen natürlich schwer, sich ein neues Leben aufzubauen. Behördliche oder hauptamtliche Strukturen, die den Flüchtlingen beim Einleben in der neuen Umgebung helfen sollen, reichen zudem häufig nicht aus. Für die Flüchtlinge ist daher die Unterstützung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich ehrenamtlich engagieren, besonders wichtig. Nur mit der Hilfe von Ehrenamtlichen, die ihnen mit Rat und Tat in Fragen des Alltags zur Seite stehen, kann es Flüchtlingen gelingen, sich schnell in ihrer neuen Umgebung zurecht zu finden und Teil der Gemeinschaft zu werden.

Dieser Ratgeber wendet sich daher an alle Personen, die sich ehrenamtlich bei der Unterstützung von Flüchtlingen engagieren möchten – ganz unabhängig davon, ob sie bereits mit Initiativen oder Organisationen von Ehrenamtlichen vernetzt sind oder nicht, und ob sie in der Stadt oder auf dem Land agieren. Der Ratgeber möchte Ideen und Anregungen geben, wobei Flüchtlinge Unterstützung brauchen und wie Ehrenamtliche diese leisten können (siehe Abschnitt 3). Darüber hinaus werden auch häufig gestellte Fragen, die sich aus der Arbeit mit den Flüchtlingen ergeben oder im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen, beantwortet (siehe Abschnitt 4).

Bereits an dieser Stelle sei aber auch gesagt: Ehrenamtliche können nicht überall, nicht immer und vor allem vielfach nicht alleine helfen! Daher wird dieser Ratgeber an vielen Stellen auch darauf verweisen, wo kompetente Hilfe sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu bestimmten Themenbereichen zu finden sind. Besonders in Rechtsangelegenheiten und -streitigkeiten sollten Ehrenamtliche beispielsweise keinesfalls versuchen, alles allein regeln zu wollen, sondern stattdessen unbedingt einen Rechtsbeistand hinzuziehen. Denn oft ist es bereits Hilfe genug, anderweitige Unterstützung zu organisieren oder zu vermitteln.

Informationen und Kontaktdaten von Rechtsanwälten, die Kenntnisse im Ausländer-, Asyl- und Aufenthaltsrecht haben, können beispielsweise über die Träger der freien Wohlfahrtspflege, den Niedersächsischen Flüchtlingsrat e.V. oder andere ehrenamtliche Initiativen und Organisationen sowie bei den Rechtsanwaltskammern in Niedersachsen erfragt werden.

1.2 Was bedeutet die Ausübung eines Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit?

Ein Ehrenamt übernehmen Personen in der Regel freiwillig und unabhängig von ihrer hauptamtlichen Tätigkeit. Häufig wird das Ehrenamt unter Koordination einer Institution, eines Vereins, eines Verbands, einer Initiative, eines kirchlichen oder gemeinwohlorientierten Trägers ausgeübt. Dies fördert die Vernetzung und vor allem den wichtigen Austausch der Ehrenamtlichen untereinander. Es ist jedoch ein privates Engagement, das in der Freizeit ausgeübt wird und dem keine Entgeltzahlung gegenübersteht. Nur in Ausnahmefällen kann es vereinzelt Aufwandsentschädigungen oder Auslagenersatz (z.B. für Fahrtkosten oder Materialien) geben. Die Wahrnehmung eines Ehrenamts wird gleichbedeutend auch als „Freiwilligenarbeit“ und „Bürgerschaftliches Engagement“ bezeichnet.

Die Besonderheiten der Ausübung eines Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit liegen vor allem in den Sprachhindernissen, die es zu überwinden gilt. Denn nur in seltenen Fällen sprechen Ehrenamtliche und Flüchtlinge dieselbe Muttersprache, so dass die Verständigung anfangs oft mit „Händen und Füßen“, den noch geringen Deutschkenntnissen der Flüchtlinge oder über Drittsprachen wie z.B. Englisch oder Französisch bewerkstelligt werden muss. Durch die eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten dauert vieles einfach etwas länger oder es kann auch mal zu Missverständnissen kommen, die erstmal als solche erkannt und ausgeräumt werden müssen. Dies erfordert ein hohes Maß an Geduld und kann auch sehr zeitintensiv sein. Zudem bindet die Begleitung von Flüchtlingen bei Be-

hördengängen, Arztbesuchen oder ähnlichen Anlässen die Zeit der Ehrenamtlichen und setzt allein dadurch bereits eine hohe Motivation in Bezug auf das freiwillige Engagement voraus.

Die Ehrenamtlichen müssen außerdem offen gegenüber allen Kulturen und Religionen sein und den Flüchtlingen, deren Glauben und deren Gewohnheiten mit Respekt und Toleranz begegnen. Dies setzt wiederum eine hohe interkulturelle Sensibilität sowie ein gutes Einfühlungsvermögen voraus. Ebenso dürfen sich die Ehrenamtlichen nicht davon entmutigen lassen, dass nicht alle gut gemeinten Hilfs- oder Unterstützungsangebote auch angenommen werden. Es ist wichtig, dem Gegenüber den Raum für um eigene Entscheidungen zu lassen und diese Entscheidungen dann auch zu respektieren. Nur so gelingt den Flüchtlingen auch der Schritt zur Selbstständigkeit in ihrem neuen Lebensumfeld.

Die Ehrenamtlichen müssen bei der Unterstützung von Flüchtlingen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen und deren Bleibeperspektive damit noch nicht geklärt ist, auch immer darauf gefasst sein, dass der Asylantrag abgelehnt werden kann und die Flüchtlinge die Bundesrepublik Deutschland wieder verlassen müssen. Tritt eine solche Situation ein, ist dies meist eine große Enttäuschung für die Ehrenamtlichen, die viel Zeit und Engagement für die Flüchtlinge aufgebracht und eine persönliche Beziehung oder gar Freundschaft zu ihnen aufgebaut haben.

Ehrenamtlichen wird in der Flüchtlingsarbeit somit viel abverlangt. Den Ehrenamtlichen sollte daher immer bewusst sein, welche Erwartungen sie an ihr Engagement haben und ob sich diese Erwartungen auch erfüllen. Nur wenn die Ehrenamtlichen zufrieden sind mit dem, was sie tun, können die betreuten Flüchtlinge auch von diesem Engagement profitieren.

1.3 Wo finde ich Institutionen, Vereine, Organisationen oder andere Initiativen, die sich in meiner Region in der Flüchtlingsarbeit engagieren?

Sie möchten sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, wissen aber nicht, wo Sie eigentlich gebraucht werden? Grundsätzlich empfiehlt es sich, zunächst Kontakt zu Ihrer Kommunalverwaltung (z.B. Bereiche „Soziales“, „Integration“, „Ausländerangelegenheiten“) bzw. zu den regionalen „Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe“ oder aber den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Regionalverbänden der „Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen“ (KMN) aufzunehmen. Hier finden Sie bereits recht häufig gesammelte Informationen zur Unterstützung von Flüchtlingen sowie zu den vor Ort tätigen Sozialdiensten, weiteren Institutionen, Vereinen, Verbänden, Initiativen, kirchlichen oder gemeinwohlorientierten Trägern, die in Ihrer Stadt oder Gemeinde in der Flüchtlingsarbeit tätig sind.

Nehmen Sie Kontakt auf, führen Sie Gespräche oder schnuppern Sie in die dortige Arbeit der Ehrenamtlichen rein. Es ist wichtig, dass Sie vernetzt sind und Anschluss finden. Der gegenseitige Austausch kann Ihnen bei einzelnen Problemlösungen sowie dem Umgang mit Enttäuschungen oder anderen schwierigen Situationen weiterhelfen und Sie finden dort stets Unterstützung, wenn Sie einmal an Ihre Grenzen stoßen.

Mehr Informationen zur Freiwilligenarbeit, zu Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche, zu Anlaufstellen für Engagierte im Bereich Flüchtlinge (u.a. Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe) sowie Informationsmaterial, Broschüren und hilfreiche Links rund um die Arbeit mit Flüchtlingen finden Sie auf der Homepage des Freiwilligen-Servers Niedersachsen:

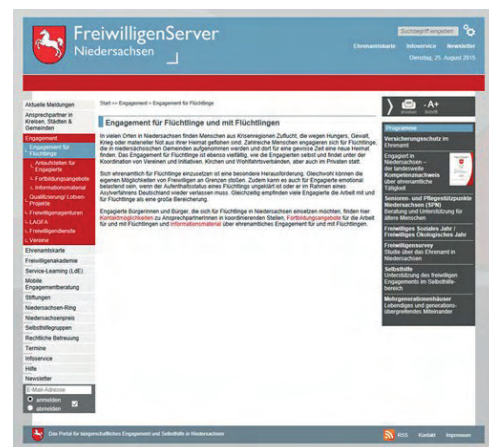
www.freiwilligenserver.de

- Rubrik: Engagement > Engagement in der Flüchtlingsarbeit > Anlaufstellen für Engagierte / Fortbildungsangebote / Informationsmaterial.

Eine Übersicht über Beratungsstellen für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte („Migrationsberatungsatlas“), die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Regionalverbänden der „Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen“ (KMN) sowie Informationen über die Qualifizierung von „Integrationslotsinnen und Integrationslotsen“ finden Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:

www.ms.niedersachsen.de

- Rubrik: Themen > Migration und Teilhabe > Migrations- und Teilhabepolitik, Beratungsangebote, Informationen.



2 Vorbemerkungen

2.1 Allgemeines

Auch wenn dieser Ratgeber weit überwiegend ganz pauschal den Begriff *Flüchtling* verwenden wird, so ist Flüchtling doch nicht gleich Flüchtling!

Der Begriff Flüchtling soll hier all diejenigen erfassen, die auf der Flucht sind und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Zuflucht suchen. Die Gründe für die Flucht sind dabei sehr unterschiedlich und individuell geprägt. Manche fliehen beispielsweise vor politischer oder religiöser Verfolgung, andere, weil sie aufgrund ihrer ethnischen oder sozialen Zugehörigkeit oder ihrer Nationalität Folter, Bestrafung oder eine sonstige unmenschliche Behandlung erlebt haben oder befürchten müssen und wieder andere fliehen vor dem Krieg, weil ein „normales“ Leben in ihrer Heimat nicht mehr möglich ist und jeder Tag dort von Not, Angst, Gewalt und Tod geprägt ist. Doch egal, aus welchen Gründen die Flucht erfolgt ist, *alle Flüchtlinge benötigen gleichermaßen Unterstützung*, um sich in einer niedersächsischen Stadt oder Gemeinde einzuleben und hier ein neues Zuhause zu finden.

Nach deutschem Recht wird statusrechtlich jedoch zwischen den Flüchtlingen unterschieden. Viele Leistungsansprüche (z.B. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) und Zugangsmöglichkeiten (z.B. zum Arbeitsmarkt; zu Integrationskursen) hängen von der Art der bleiberechtlichen Regelung bzw. eines Aufenthaltstitels ab. Daher gilt: Sollte im Weiteren eine Unterscheidung notwendig werden, werden die nachfolgend unter 2.2 bis 2.4 erläuterten Begriffe verwendet.

2.2 Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Dies sind Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben. Mit Antragstellung erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine *Aufenthaltsgestattung*. Hierbei handelt es sich nicht um einen Aufenthaltstitel. Durch die Aufenthaltsgestattung ist es den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aber erlaubt, sich für die Dauer des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten sowie z.B. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen.

In der ersten Zeit ihres Aufenthalts werden Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen untergebracht. Nach maximal drei Monaten (aufgrund der hohen Auslastung der Erstaufnahmeeinrichtungen derzeit meist schon nach wenigen Wochen) erfolgt dann die Unterbringung in einer niedersächsischen Stadt oder Gemeinde. Das Asylverfahren ist zu diesem Zeitpunkt oftmals noch nicht abgeschlossen.

2.3 Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis

Die Unterbringung der Flüchtlinge in einer niedersächsischen Stadt oder Gemeinde erfolgt ggf. auch bereits im Zusammenhang mit einer positiven Entscheidung über den Asylantrag, die zum Erhalt einer zunächst befristeten *Aufenthaltserlaubnis* führt.

2.3.1 Asylberechtigte

Dies sind Flüchtlinge, die im Sinne von Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz (GG) als politisch Verfolgte gelten und ein Recht auf Asyl haben. Sie werden somit als Flüchtlinge anerkannt. Das Asylverfahren ist mit der Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen.

Asylberechtigten wird eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt, die bei Fortbestehen eines Anerkennungsgrundes verlängert oder bereits nach drei Jahren durch eine Niederlassungserlaubnis (= unbefristeter Aufenthaltstitel) ersetzt werden kann.

2.3.2 Flüchtlinge, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde

Dies sind Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, denen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) zuerkannt wird. Gründe für die Zuerkennung dieser Flüchtlingseigenschaft kann u.a. die begründete Furcht der Flüchtlinge vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sein. Das Asylverfahren ist mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgeschlossen.

Diese Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, die bei Fortbestehen der Flüchtlingseigenschaft verlängert oder bereits nach drei Jahren durch eine Niederlassungserlaubnis ersetzt werden kann.

2.3.3 Subsidiär Schutzberechtigte

Dies sind Flüchtlinge, denen eine subsidiäre Schutzberechtigung nach § 4 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wird. Subsidiäre Schutzgründe liegen beispielsweise vor, wenn den Flüchtlingen in ihrem Herkunftsland die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe droht und sie insofern vor der Zurückweisung in das Herkunftsland geschützt werden müssen. Das Asylverfahren ist mit der Zuerkennung der subsidiären Schutzberechtigung abgeschlossen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für mindestens ein Jahr erteilt, kann aber für jeweils zwei Jahre verlängert und frühestens nach fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden.

2.3.4 Flüchtlinge, bei denen Abschiebungsverbote vorliegen

Diesen Flüchtlingen konnte zwar keine/r der vorgenannten Flüchtlingseigenschaften bzw. Schutzgründe an- oder zuerkannt werden, eine Abschiebung darf aber aufgrund des Vorliegens von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetz dennoch nicht erfolgen. Abschiebungsverböte in diesem Sinne liegen u.a. vor, wenn die Abschiebung eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder in Folge der Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Mit der Feststellung, dass derartige Abschiebungsverböte vorliegen, ist das Asylverfahren abgeschlossen.

Den Flüchtlingen wird eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, die bei Fortbestehen der Abschiebungsverböte verlängert und frühestens nach fünf Jahren unter bestimmten Voraussetzungen in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann.

2.4 Geduldete

Dies sind Flüchtlinge, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. bereits einen negativen Asylbescheid erhalten haben (Ablehnung jeder Art der Anerkennung als Flüchtling in Deutschland), deren Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vorübergehend nicht möglich ist und deshalb zunächst ausgesetzt wurde. Sie erhalten von der Ausländerbehörde eine „Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung“, die auch *Duldung* genannt wird. Eine Duldung wird meist nur für kurze Zeiträume zwischen ein bis drei Monaten, maximal für ein Jahr ausgestellt; Verlängerungen sind möglich und können sich auch über Jahrzehnte hinweg fortsetzen. Bei einer Duldung handelt es sich nicht um einen Aufenthaltstitel.

Eine Abschiebung kann beispielsweise ausgesetzt werden, wenn die Abschiebung wegen fehlender Ausweisdokumente der Flüchtlinge, fehlender Reisemöglichkeiten in vom Krieg zerstörte Länder oder aus medizinischen Gründen noch nicht erfolgen konnte bzw. vorübergehend unmöglich ist.

3 Ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen ab Ankunft in einer Stadt oder Gemeinde

3.1 Ausgangslage

Meldet sich eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland asylsuchend, wird sie oder er an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung verwiesen. Dort wird die für die Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung der Länder ermittelt.

Für Flüchtlinge, die in Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen untergebracht sind, ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) zuständig. In den Erstaufnahmeeinrichtungen halten sich die Flüchtlinge für eine Dauer von bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten auf und stellen während dieser Zeit bei einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die sich in der Regel auf dem Gelände der Erstaufnahmeeinrichtung befindet, einen Asylantrag. Die Flüchtlinge sind damit *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* und erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthalts-gestattung.

Auch wenn die Prüfung des Asylantrags durch das BAMF noch andauern sollte oder die Asylantragstellung sogar erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, werden die Flüchtlinge mittlerweile bereits schon nach wenigen Wochen auf die niedersächsi-schen Städte und Gemeinden verteilt, da die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen begrenzt sind und immer mehr Flüchtlinge in Deutschland ankommen, die untergebracht werden müssen. Flüchtlinge, die bereits vor ihrer Einreise eine Aufnahmezusage erhalten haben, werden in der Regel direkt auf die Städte und Gemeinden verteilt. Im Ausnahmefall ist für diese Flüchtlinge ein Aufenthalt für maximal zwei Wochen in der Erstaufnahmeeinrichtung vorgesehen.

Die Verteilung der Flüchtlinge auf die niedersächsi-schen Städte und Gemeinden erfolgt nach einer Quote, die sich an den Einwohnerzahlen orientiert.

Die Überführung in die Stadt oder Gemeinde, in der die Flüchtlinge künftig untergebracht werden sollen, wird von der LAB NI organisiert. Der Transfer kann mit Reisebussen erfolgen, die ausschließlich für die Flüchtlinge bereitgestellt werden. Die Anreise kann aber auch mit dem Zug organisiert werden; den Flüchtlingen werden dann entsprechende Fahrkarten, die Adresse der neuen Unterkunft sowie eine Wegbeschreibung dorthin ausgehändigt. Damit endet die Zuständigkeit der LAB NI und geht auf die Kommunalverwaltung (Ausländerbehörde oder Bereich Soziales bzw.

das Sozialamt des Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt) über.

Wo und wie die Flüchtlinge untergebracht werden, entscheiden die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit. Die Unterbringung von Flüchtlingen kann sowohl in einer Gemeinschaftsunterkunft (dazu zählt auch die Unterbringung in Wohnheimen, Wohncontainern, (Turn-)Hallen oder Zelten) als auch in separaten Wohnungen erfolgen. Dies hängt im Wesentlichen von den verfügbaren Kapazitäten der Stadt oder Gemeinde ab. Bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gibt es für die Flüchtlinge in aller Regel auch ein Betreuungsangebot vor Ort, d.h. in der Einrichtung selbst. Dieses Betreuungsangebot wird meist von einigen hauptamtlich bei der Stadt oder Gemeinde und/oder den Träger der Freien Wohlfahrts-pflege bzw. anderen Sozialdiensten Beschäftigten sowie vielen Ehrenamtlichen aufrechterhalten. Infolge der steigenden Flüchtlingszahlen stößt diese Betreuungskapazität derzeit aber auch an ihre Grenzen.

Ihre Mithilfe und Ihr Engagement sind daher immer herzlich willkommen!

Informationen über die Aufgaben und Standorte der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen erhalten Sie unter:

www.lab.niedersachsen.de

- Rubrik: Themen / Standorte / Wir über uns.

Eine Übersicht über die Ausländerbehörden in Niedersachsen finden Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:

www.mi.niedersachsen.de

- Rubrik: Themen > Ausländerrechtliche Angelegenheiten > Ausländer- und Asylrecht; rechte Spalte unter „Links zum Thema“: Ausländerbehörden in Niedersachsen.

3.2 Wobei kann ich als Ehrenamtliche/r helfen?

Bei den Hinweisen in diesem Abschnitt handelt es sich um eine Ideensammlung darüber, welche Informationen und Unterstützungsleistungen in verschiedensten Bereichen durch Ehrenamtliche angeboten werden können. Diese Ideensammlung ist dabei weder abschließend, noch enthält sie Informationen für jeden Einzelfall. Auch soll diese Ideensammlung keineswegs den Eindruck vermitteln, dass alle Punkte systematisch durchgegangen oder „abgearbeitet“ werden müssen. Es handelt sich lediglich um Anregungen, die Sie in Ihrem ehrenamtlichen Engagement unterstützen können.

3.2.1 Ankunft in der Stadt oder Gemeinde

Je nachdem, wo die Unterbringung der Flüchtlinge in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde erfolgt (zentrale Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterbringung in einzelnen Wohnungen), ist ggf. eine Beförderung der Flüchtlinge zentral organisiert. Dies ist z.B. häufig der Fall, wenn mehrere Flüchtlinge zur gleichen Zeit anreisen und in derselben Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden. Es kann aber auch sein, dass die Flüchtlinge mit dem Zug anreisen, nur die Adresse ihrer neuen Unterkunft sowie eine Wegbeschreibung erhalten und die weitere Anreise ab dem Zielbahnhof in der Stadt oder Gemeinde selbstständig organisieren müssen.

- ➔ Erkundigen Sie sich bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, wann in Ihrer Stadt oder Gemeinde Flüchtlinge anreisen und wie der Transfer zur neuen Unterkunft erfolgt. Es ist hilfreich, wenn die Flüchtlinge bereits bei ihrer Ankunft in Empfang genommen werden und sie ggf. auch zur neuen Unterkunft begleitet werden. So können bereits die ersten Ortskenntnisse vermittelt werden, andererseits schafft dies ein Gefühl des Willkommenseins. Vielleicht besteht für Sie die Möglichkeit, neu anreisende Flüchtlinge direkt am Bahnhof oder bei Ankunft in ihrer Unterkunft zu begrüßen.

3.2.2 Wohneinheit und ihre Ausstattung

Egal, ob die Unterbringung der Flüchtlinge zentral oder dezentral erfolgt, wird der zur Verfügung stehende Wohnraum in den meisten Fällen knapp und nur mit wenigen Möbeln und (elektrischen) Geräten ausgestattet sein.

- ➔ Schauen Sie gemeinsam mit den Flüchtlingen die Ausstattungsgegenstände an und klären Sie, ob die vorhandenen Möbel und Geräte unbeschädigt und funktionstüchtig sind. Sollten Möbel oder Geräte nicht nutzbar sein, unterstützen Sie die Flüchtlinge bei der Meldung gegenüber den zuständigen Stellen (z.B. Hausmeisterdienste der

Gemeinschaftsunterkunft oder für die Unterbringung zuständiger Bereich der Kommunalverwaltung).

- ➔ Erklären Sie bei Bedarf, wie die (elektrischen) Geräte zu bedienen sind. Dies ist nicht immer selbstklärend bzw. sind manche Flüchtlinge im Umgang mit einigen Geräten bisher nicht vertraut.
- ➔ Gehen Sie mit den Flüchtlingen durch, ob bestimmte Ausstattungsgegenstände möglicherweise noch dringend benötigt werden (z.B. Winterbettdecke, Wickeltisch oder Bett für ein Baby). Helfen Sie dabei zu klären, wie weitere Ausstattungsgegenstände beschafft werden können. Gibt es z.B. ein Möbellager für die Flüchtlingsunterkünfte oder können Möbel über soziale Sammelstellen beschafft werden? Kann ein bestimmter Bedarf evtl. auch per Antragstellung über die zuständige Behörde (z.B. Sozialamt, Jobcenter) gedeckt werden?
- ➔ Auch das hiesige System der Energieversorgung sowie Anforderungen an die Mülltrennung sind oft nicht mit den Verhältnissen in anderen Ländern vergleichbar. Verschaffen Sie den Flüchtlingen einen kurzen Überblick und teilen Sie Ihnen beispielsweise die örtlichen Müllabfuhrtermine mit.
- ➔ Klären Sie, ob es eine Hausordnung oder sonstige Verhaltensregeln für die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft bzw. die Mieter gibt und versuchen Sie diese Regeln zu vermitteln. Gibt es zum Beispiel festgelegte Ruhezeiten oder muss von den Mietern zu bestimmten Terminen das Treppenhaus gereinigt werden?
- ➔ Helfen Sie dabei ein Türschild und/oder einen Briefkasten mit den Namen der Flüchtlinge anzubringen, damit Post (insbesondere Schreiben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge im Asylverfahren oder anderer Behörden) auch an die Flüchtlinge zugestellt werden kann. In einer Gemeinschaftsunterkunft gibt es ggf. auch eine zentrale Poststelle. Helfen Sie dabei, die Gewohnheiten dort kennen zu lernen.

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und damit auch Anspruch auf Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitssuchende (sog. Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) haben (siehe 3.2.6), besteht auch die Möglichkeit der Anmietung einer eigenen Wohnung. Die Miet- und Nebenkosten sowie die Kosten der Erstaussstattung können nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Regelungen im SGB II durch das Jobcenter oder im SGB XII durch das Sozialamt des Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt übernommen werden.

- ➔ Erkundigen Sie sich gemeinsam mit den Flüchtlingen bei der jeweils zuständigen Behörde, welche Vorgaben in Bezug auf die Anmietung einer

Wohnung bestehen (z.B. Wohnungsgröße) und welche Kosten erstattet werden können.

- Helfen Sie bei der Beantragung der Mittel für Miet- und Nebenkosten sowie für die Erstattung beim Jobcenter bzw. dem Sozialamt.
- Unterstützen Sie die Flüchtlinge außerdem, soweit sie es wünschen, bei der Wohnungssuche und der Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.

3.2.3 Umgebung kennenlernen

Die Flüchtlinge werden in einer Stadt oder einer Gemeinde untergebracht, in der sie (voraussichtlich) zuvor noch nie gewesen sind. Es ist also alles neu für sie und sie verfügen über keinerlei Ortskenntnisse.

- Besorgen Sie eine Ortskarte, einen Stadtplan oder eine Landkarte (teilweise bei der Kommunalverwaltung oder falls vorhanden, bei der Touristeninformation kostenlos erhältlich; sollten Ortspläne nicht verfügbar sein, können z.B. auch Ausdrucke von Ortsplänen, die im Internet angeboten werden, verwendet werden) und markieren Sie zunächst die Lage der Wohneinheit.
- Überlegen Sie zusammen mit den Flüchtlingen, welche Wege sie auf jeden Fall schnell kennenlernen müssen. Wichtig sind vor allem die Wege zu Einkaufsmöglichkeiten (Supermarkt, Drogerie, Getränkehandel), einer Postfiliale, Einrichtungen zur medizinischen Versorgung (Ärzte, Apotheken, Krankenhaus), zur Ausländerbehörde sowie den sonstigen zuständigen Behörden (z.B. Sozialamt, Jobcenter). Markieren Sie diese Einrichtungen auf der Orts-/ Landkarte bzw. im Stadtplan und gehen Sie, wenn möglich, den einen oder anderen Weg gemeinsam mit den Flüchtlingen ab.
- Auch Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus- oder Straßenbahnhaltstellen, Bahnhof) sollten auf der Orts-/ Landkarte bzw. im Stadtplan markiert und ggf. auch vor Ort angeschaut werden, denn diese sind besonders im ländlichen Raum nicht immer augenscheinlich zu erkennen.

3.2.4 Mobilität

Da nicht alle wichtigen Einrichtungen – wie z.B. Einkaufsmöglichkeiten (Supermarkt, Drogerie, Getränkehandel), Postfiliale, Einrichtungen zur medizinischen Versorgung (Ärzte, Apotheken, Krankenhaus), der Ausländerbehörde sowie den sonstigen zuständigen Behörden (z.B. Sozialamt, Jobcenter) – zu Fuß erreichbar sein werden, ist es sehr wichtig, für die Mobilität der Flüchtlinge zu sorgen. Dieses gilt besonders, wenn die Unterkunft außerhalb des Ortskerns gelegen ist und die Wege umso länger sind.

Da den Flüchtlingen nur selten ein Auto zur Verfügung stehen und zudem oft auch keine gültige Fahrerlaubnis vorliegen wird, ist es von Bedeutung, dass ihnen alternative Möglichkeiten der Mobilität bekannt sind und diese von ihnen genutzt werden können.

3.2.4.1 Öffentlicher Nahverkehr

In vielen Ländern, aus denen die Flüchtlinge stammen, gibt es kein Nahverkehrssystem mit geregelten Fahrplänen wie es in Deutschland üblich ist. Es ist daher wichtig, den Flüchtlingen das örtliche Nahverkehrsnetz vorzustellen und zu erläutern.

- Zeigen Sie anhand von Netzplänen auf, in welchem Umkreise Busse, Bahnen oder Züge verkehren und welche Linien für die Fahrten zu den oben aufgezeigten wichtigen Einrichtungen genutzt werden können.
- Erklären Sie, welche Fahrscheine für welche Bereiche und welche Dauer gelöst werden müssen und wo Fahrkarten zum Verkauf angeboten werden (Verkaufsschalter, Kiosk, Ticketautomaten, Fahrpersonal). Vermitteln Sie, ob einzelne Tickets vor Fahrtantritt noch gesondert entwertet werden müssen und falls ja, wo die Möglichkeit dazu besteht.
- Auch das Lesen von Fahrplänen ist nicht immer einfach. Helfen Sie dabei die Abfahrtszeiten, die Fahrtdauer sowie Umsteigemöglichkeiten auf den Fahrplänen zu erkennen.
- Gibt es sonst noch etwas Wissenswertes zum Nahverkehr in Ihrer Stadt oder Gemeinde? Denken Sie zum Beispiel an Gegebenheiten wie, dass ein Haltesignal betätigt werden muss, damit die Bahn oder der Bus auch an der gewünschten Haltestelle anhält.

3.2.4.2 Fahrräder

Nicht überall im Flächenland Niedersachsen ist das Nahverkehrssystem jedoch so ausgereift, dass Fahrten an jedem Wochentag und zu jeder Uhrzeit möglich sind. Flexibler sowie günstiger unterwegs ist man beispielsweise mit dem Fahrrad.

- Erkundigen Sie sich, ob in der Gemeinschaftsunterkunft der Flüchtlinge oder in nahegelegenen kirchlichen oder sozialen Einrichtungen Leihfahräder zur Verfügung stehen oder zum Beispiel der örtliche Fahrradhandel/-verleih Fahrräder für Flüchtlinge kostenfrei bzw. zu stark vergünstigten Tarifen anbietet.
- Ggf. können Fahrräder auch in Secondhand-Läden oder auf Flohmärkten kostengünstig erworben oder auf Fundsachenversteigerungen preiswert ersteigert werden.

- ➔ Oder versuchen Sie es mit einem Suchaufruf nach kostenlos abzugebenden Fahrrädern am schwarzen Brett des Supermarkts oder im örtlichen Anzeigebrett.
- ➔ Bedenken Sie außerdem, dass vielleicht nicht alle Flüchtlinge schon mal mit einem Fahrrad gefahren sind. Teilweise muss das Fahrradfahren also erst noch erlernt werden – unterstützen Sie die Flüchtlinge dabei.

3.2.4.3 Auto fahren

Eine Fahrerlaubnis, die von einem nicht europäischen Staat erteilt wurde, ist in Deutschland nicht zwangsläufig auch unbeschränkt gültig (Ausnahme: Internationaler Führerschein). Dies gilt für alle ausländischen Personen, die seit mehr als sechs Monaten ihren regelmäßigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Besitzen Flüchtlinge eine Fahrerlaubnis, sollte daher vor der ersten Autofahrt dringend sichergestellt werden, dass diese auch gültig ist. Ansonsten droht neben einem Bußgeld auch ein Strafverfahren. Auskünfte über die Gültigkeit der jeweiligen Fahrerlaubnis bzw. Informationen über erforderliche Unterlagen, Übersetzungen oder ähnliches, die zur Anerkennung der Fahrerlaubnis führen können, kann das örtliche Ordnungs-/Bürgeramt bzw. die Führerscheinstelle des Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt erteilen.

- ➔ Weisen Sie die Flüchtlinge darauf hin, dass ihre Fahrerlaubnis möglicherweise nicht (mehr) gültig sein könnte und unterstützen Sie sie bei der Kontaktaufnahme zur örtlichen Führerscheinstelle sowie dem sich ggf. anschließenden Anerkennungsverfahren.
- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge ggf. beim Erlernen der deutschen Verkehrsregeln.
- ➔ Helfen Sie Flüchtlingen, die (ggf. nach erfolgreichem Abschluss des Anerkennungsverfahrens) eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und z.B. für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf ein Auto angewiesen sind, bei der Suche nach Car-Sharing-Angeboten oder ähnlichen Möglichkeiten zur kostengünstigen (Mitbe-)Nutzung eines Fahrzeugs in Ihrer Stadt oder Gemeinde.

3.2.4.4 Taxiverkehr

- ➔ Machen Sie darauf aufmerksam, dass Taxis entweder an bestimmten Taxi-Ständen verfügbar sind oder durch einen Anruf bei der Taxizentrale zu jedem beliebigen Ort bestellt werden können. Teilen Sie den Flüchtlingen die Rufnummer der örtlichen Taxizentrale(n) mit.
- ➔ Weisen Sie aber auch auf die vergleichsweise hohen Kosten einer Taxifahrt (Grundgebühr plus streckenabhängige Kosten) hin.

3.2.5 Behördengänge nach Ankunft in der Stadt oder Gemeinde

Nach Ankunft in einer niedersächsischen Stadt oder Gemeinde müssen die Flüchtlinge sich in Bezug auf ihren neuen Aufenthaltsort mit einigen Behörden in Verbindung setzen.

3.2.5.1 Meldebestätigung

Oft müssen sich die Flüchtlinge nach Ankunft in der Stadt oder Gemeinde noch beim zuständigen Einwohnermeldeamt und/oder der Ausländerbehörde des Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt melden.

- ➔ Erfragen Sie, ob und falls ja, wo eine solche Meldung in Ihrer Stadt oder Gemeinde erforderlich ist. Begleiten Sie die Flüchtlinge bei ihrem ersten Behördengang. So nehmen Sie ihnen einerseits die Angst, alleine nicht zurecht zu kommen und andererseits lernen die Flüchtlinge so den Weg zu der Behörde kennen.

3.2.5.2 Adressmitteilung im Asylverfahren

Sofern das Asylverfahren der Flüchtlinge noch nicht abgeschlossen sein sollte, ist es sehr wichtig, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die neue Adresse der Flüchtlinge in den Akten hat, damit Schreiben (z.B. die Einladung zur Anhörung oder der Asylbescheid) zugestellt werden können. Grundsätzlich wird die neue Adresse dem BAMF von der für die Verteilung der Flüchtlinge zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen mitgeteilt, eine Nachfrage schadet jedoch nicht und verschafft die Sicherheit, dass es keine unnötigen Verzögerungen bei der Zustellung der Post geben wird.

- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge dabei, den Abgleich der Adresse beim BAMF (z.B. telefonisch) vorzunehmen und ggf. eine schriftliche Adressmitteilung gegenüber dem BAMF zu erstellen.

3.2.5.3 Erhalt eines Aufenthaltstitels

Sobald seitens des BAMF eine positive Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist, ist es zudem erforderlich, dass die Flüchtlinge bei der zuständigen Ausländerbehörde vorstellig werden. Die Ausländerbehörde ist dafür zuständig, auf Grundlage des positiven Asylbescheides einen Aufenthaltstitel – in der Regel eine befristete *Aufenthaltserlaubnis* – zu erteilen. Hierfür ist grundsätzlich ein persönliches Erscheinen der Flüchtlinge bei der Ausländerbehörde des Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt notwendig.

- ➔ Unterstützen Sie bei der Vereinbarung eines Termins bei der Ausländerbehörde und begleiten Sie die Flüchtlinge, soweit dies gewünscht wird.

3.2.6 Leistungen zum Lebensunterhalt

Ab Unterbringung in einer Stadt oder Gemeinde erhalten *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sowie *Geduldete* (ebenso Flüchtlinge, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von maximal sechs Monaten sind) die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig als Geldleistungen. Zwar können Teilleistungen auch weiterhin als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden (vor allem z.B. bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft), in der Regel soll durch die Geldleistungen aber die Selbstständigkeit der Flüchtlinge gefördert werden.

Mit der Unterbringung wechselt auch die Zuständigkeit für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen zu den kommunalen Trägern der Sozialhilfe („Sozialamt“), die bei den Landkreisen bzw. der Region Hannover oder kreisfreien Städten angesiedelt sind. Diese sind nunmehr für die Gewährung aller Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig. Dies gilt auch für Leistungen entsprechend dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII (Sozialhilfe), die *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sowie *Geduldete*, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehen können.

Mit einer positiven Entscheidung über den Asylantrag haben die Flüchtlinge sogleich einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in Form einer befristeten Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörden. Für erwerbsfähige *Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis*, die über kein ausreichendes Einkommen verfügen, geht damit auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), d.h. auf eine Grundsicherung für Arbeitsuchende (auch „Arbeitslosengeld II“ genannt) einher. Leistungen nach dem SGB II müssen bei den auf kommunaler Ebene eingerichteten Jobcentern beantragt werden. Nicht erwerbsfähige Flüchtlinge haben dagegen direkten Anspruch auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII. Die Zuständigkeit liegt bei den kommunalen Trägern der Sozialhilfe (Sozialamt der Landkreise bzw. der Region Hannover oder kreisfreien Städte).

- ➔ Helfen Sie bei der Beantragung der jeweiligen Leistungen zum Lebensunterhalt, d.h. begleiten Sie die Flüchtlinge bei Behördengängen und unterstützen Sie sie beim Ausfüllen der jeweiligen Antragsformulare.
- ➔ Erkundigen Sie sich bei der jeweils zuständigen Behörde, welche weiteren Leistungen für Sonderbedarfe beantragt werden können und welche zusätzlichen Vergünstigungen es gibt (z.B. Ermäßigung für die Nutzung des öffentlichen Nahver-

kehrs, Befreiung von bestimmten Gebühren). Unterstützen Sie die Flüchtlinge dabei, diese Leistungen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

Mehr Informationen zum Arbeitslosengeld II (SGB II) finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de

- Rubrik: Bürgerinnen und Bürger > Arbeitslosigkeit > Grundsicherung.

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei den jeweils zuständigen Jobcentern. Das zuständige Jobcenter finden Sie unter:

www.jobcenter-ge.de

Grundsätzliche Informationen zum Thema Sozialhilfe (SGB XII) erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

www.bmas.de

- Rubrik: Themen > Soziale Sicherung > Sozialhilfe.

Oder direkt bei den Sozialämtern der Landkreise bzw. der Region Hannover oder kreisfreien Städte.

3.2.7 Kontoeröffnung

Mit der Eröffnung eines eigenen Kontos gewinnen Flüchtlinge an Selbstständigkeit. Die Flüchtlinge müssen fortan nicht mehr persönlich zur Entgegennahme einer Barauszahlung bei dem kommunalen Träger der Sozialhilfe oder dem Jobcenter erscheinen oder von dort ausgestellte Schecks, die teilweise auch per Post und deshalb oft zeitverzögert zugestellt werden, gegen Bargeld einlösen, sondern die zuständige Behörde kann die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts monatlich direkt auf das Konto des Flüchtlings überweisen. Dies erleichtert das Verfahren für beide Seiten. Den Flüchtlingen bietet sich damit außerdem die Möglichkeit, eigene Zahlungsverpflichtungen ebenfalls über die Bank abzuwickeln.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie *Geduldete*, die keine Ausweispapiere oder Pässe aus ihrem Herkunftsland besitzen, haben teilweise noch Probleme ein Konto in Deutschland zu eröffnen, da nach dem Geldwäschegesetz hierfür die Vorlage eines Identitätsnachweises erforderlich ist. Mittlerweile dürfen und sollen die Banken als Legitimationsgrundlage für die Kontoeröffnung aber auch Meldebescheinigungen anerkennen, sofern diese mit einem Lichtbild ausge-

stattet sind. Die Flüchtlinge müssen diese sogenannten „Ausweisersatzpapiere“ ggf. gesondert bei der Ausländerbehörde beantragen und dafür nachweisen, dass sie sich vergeblich um den Erhalt eines Nationalpasses bemüht haben.

- ➔ Weisen Sie die Flüchtlinge auf die Möglichkeit einer Kontoeröffnung hin und helfen Sie ihnen bei der Eröffnung eines Girokontos (z.B. beim Ausfüllen von Formularen).
- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge ggf. bei der Beantragung von Ausweisersatzpapiere bei der Ausländerbehörde.
- ➔ Erinnern Sie zudem daran, dass den zuständigen Behörden, Arbeitgebern und sonstigen betroffenen Einrichtungen die neue Kontoverbindung mitgeteilt werden muss und helfen Sie bei Erstellung einer entsprechenden Benachrichtigung.

3.2.8 Einkaufen

Einkaufen – das kann doch nicht so schwer sein!? Doch, wenn man sich einfach mal an einen Einkauf im Supermarkt während eines Auslandsaufenthalts zurückerinnert, ist es gar nicht immer so leicht, die Produkte, die man kaufen möchte, auch zu finden. Teilweise liegt es an der völlig anderen Anordnung des Supermarktes, vor allem aber an den mangelnden Sprachkenntnissen und der damit einhergehenden Fähigkeit Produktaufschriften oder Preisschilder zu lesen. Darüber hinaus unterscheiden sich die Verpackungen der Produkte häufig zu denen im Ausland. Oftmals haben nur Markenprodukte, die international vertrieben werden, dasselbe Verpackungsdesign und insofern einen Wiedererkennungswert. Diese Produkte sind jedoch zum Teil vergleichsweise teuer. Besonders bei Bezug von staatlichen Leistungen müssen die Flüchtlinge gut mit ihren Mitteln wirtschaften, daher ist die Hilfe beim Einkauf nicht zu unterschätzen.

- ➔ Begleiten Sie die Flüchtlinge bei einem Einkauf im örtlichen Supermarkt und helfen Sie ihnen, die gewünschten Produkte zu finden. Weisen Sie auf die Preisunterschiede für vergleichbare Produkte bei den verschiedenen Anbietern hin und erklären Sie, wo Preise abgelesen werden können und was sie bedeuten (zum Beispiel: Woran erkennt man, ob es sich um Stück- oder Mengenpreise – letzteres in Gramm oder Kilogramm, handelt?).
- ➔ Machen Sie auf die Öffnungszeiten der Supermärkte und ihre Besonderheiten aufmerksam. Gibt es beispielsweise Zeiten der Mittagsruhe oder andere Schließzeiten am Wochenende als in der Woche?
- ➔ Auch mit dem Pfandsystem im Getränkesegment sind nicht alle Flüchtlinge zwangsläufig bereits vertraut. Erläutern Sie beispielsweise den Unterschied zwischen Einweg- und Mehrwegflaschen

und ihr jeweiliges Erkennungszeichen. Wie funktioniert die Pfandrückgabe im örtlichen Supermarkt, stehen Pfandannahmegeräte zur Verfügung oder gibt es gesonderte Kassen dafür?

- ➔ Ein Gefühl von Vertrautheit für die Flüchtlinge können auch heimische Produkte schaffen. Recherchieren Sie gemeinsam mit den Flüchtlingen, ob in Ihrer Stadt oder Gemeinde bzw. im näheren Umkreis Einkaufsmöglichkeiten für landestypische Lebensmittel vorhanden sind.

3.2.9 Medizinische Versorgung; Arztbesuche

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete erhalten in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. 3.2.6). Im Gesundheitsbereich zählen hierzu Leistungen zur Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und Leistungen zur Schwangerenvorsorge und Geburtshilfe sowie ggf. zur Sicherstellung von amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und bestimmten medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

Die Kosten der Behandlungen tragen die für die *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sowie die *Geduldeten* zuständigen Leistungsbehörden (Sozialämter) der Landkreise bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Städte. Die Leistungsbehörden geben bei Bedarf Behandlungsscheine entweder im Einzelfall oder quartalsweise aus. Das bedeutet, dass in der Regel vor Behandlungsbeginn die zuständige Leistungsbehörde aufzusuchen ist.

Bei chronischen Erkrankungen muss oftmals ein langwieriges Antragsverfahren durchlaufen werden, um eine Zusage in Hinblick auf die dauerhaften Behandlungskosten zu erhalten. Teilweise wird hier auch eine Untersuchung beim Gesundheitsamt hinzugezogen.

- ➔ Klären Sie, wie die Sozialverwaltung des zuständigen Landkreises bzw. der Region Hannover oder der zuständigen kreisfreien Stadt mit den Arztbesuchen von *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sowie *Geduldeten* umgeht. Das heißt, muss vor jedem Arztbesuch ein Behandlungsschein gesondert beantragt und entgegen genommen werden oder sind für bestimmte Krankheitserscheinungen und/oder Ärzte Vorwegfreigaben erteilt. Unterstützen Sie die Flüchtlinge bei der Beantragung von Behandlungsscheinen und ggf. der erforderlichen Begleitung durch eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher (siehe 4.15).
- ➔ Stehen Sie den Flüchtlingen bei der Wahl des Arztes und der Terminvereinbarung zur Seite.
- ➔ Begleiten Sie die Flüchtlinge – je nach Wunsch und Bedarf – bei den Arztbesuchen und geben Sie Hilfe beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflussen haben, können Leistungen entsprechend dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII (Sozialhilfe) erhalten. Damit einhergehend werden sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

Gleiches gilt für *Flüchtlinge, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis* sind und Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II (Arbeitslosengeld II) oder auf Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII haben. Auch sie sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Ihnen steht grundsätzlich das freie Wahlrecht einer gesetzlichen Krankenkasse zu, das sie auch nutzen sollten. Sie erhalten dann eine Versichertenkarte (auch Gesundheitskarte genannt) von ihrer Krankenkasse und können ohne eine vorherige Vorstellung bei den Leistungsbehörden Ärzte aufsuchen. Mit dem gesetzlichen Versichertenschutz besteht auch die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von regelmäßigen Kontroll- und Vorsorgeuntersuchungen.

- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge bei der Auswahl einer gesetzlichen Krankenkasse; ggf. auch, in dem Sie verschiedene Leistungsansprüche und Dienstleistungen der Krankenkassen gemeinsam mit den Flüchtlingen vergleichen und bewerten.
- ➔ Erläutern Sie den Umgang mit der Versichertenkarte und machen Sie darauf aufmerksam, dass in aller Regel zunächst ein Hausarzt aufgesucht werden muss, bevor ein Facharzt eingeschaltet werden kann (Überweisung zum Facharzt).
- ➔ Weisen Sie die Flüchtlinge auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von regelmäßigen Kontrolluntersuchungen hin (Zahnarzt, Frauenarzt, Krebsvorsorge, Gesundheits-Check-up, Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern,...) und werben Sie für deren Inanspruchnahme.
- ➔ Unterstützen Sie bei der Suche nach geeigneten Ärzten sowie der Terminvereinbarung.
- ➔ Begleiten Sie die Flüchtlinge ggf. bei den Arztbesuchen und helfen Sie beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Fremdsprachige Informationen über verschiedene Gesundheitsthemen sind über das Internetportal „Gesundheit für Migrantinnen und Migranten in Niedersachsen“ (GeMiNie)

www.geminie-online.de

(Projekt der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V. im Auftrag der Nie-

dersächsischen Landesregierung) verfügbar. Darüber hinaus steht hier auch eine Datenbank für die Recherche nach Dienstleistern im Gesundheitsbereich mit Fremdsprachenkenntnissen in Niedersachsen zur Verfügung.

3.2.10 Erlernen der deutschen Sprache

Besonders wichtig für Flüchtlinge ist das Erlernen der deutschen Sprache. Mit dem Erwerb von Sprachkenntnissen werden sie selbstständiger und können immer mehr am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Abhängig davon, wie lange die Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen untergebracht waren, haben sie vielleicht bereits Gelegenheit bekommen, an den dort angebotenen Wegweiser-Kursen zur Erstorientierung teilzunehmen und so erste (grundlegende) Sprachkenntnisse zu erwerben. Aufgrund der immer kürzeren Verweildauern in den Erstaufnahmeeinrichtungen können Flüchtlinge diese Kurse aber vielfach nicht vollständig durchlaufen. Es ist daher umso wichtiger, Grundkenntnisse in der deutschen Sprache weiter auszubauen bzw. überhaupt schnellstmöglich die deutsche Sprache zu erlernen.

- ➔ Versuchen Sie auch selbst den Flüchtlingen hier und da ein paar Deutschkenntnisse zu vermitteln. Während der Zeit, die Sie gemeinsam verbringen, können Sie den Flüchtlingen anhand von Gegenständen einzelne Worte beibringen oder Sie geben ihnen einfach die Möglichkeit, ihre erlernten Deutschkenntnisse gemeinsam mit Ihnen auszuprobieren. D.h., versuchen Sie nach und nach einfache und alltägliche Dialoge auf Deutsch zu führen und geben Sie Feedback zur Aussprache oder Formulierung von Worten und Sätzen.

3.2.10.1 Teilnahmeanspruch mit Aufenthaltserlaubnis

Flüchtlinge, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr sind (z.B. Asylberechtigte, Flüchtlinge, denen die Flüchtlingseigenschaften zuerkannt wurden sowie subsidiär Schutzberechtigte), haben einen gesetzlichen Anspruch auf – und damit andererseits auch die Verpflichtung zur – Teilnahme an einem Integrationskurs, in dem neben Wissen über die deutsche Rechtsordnung, Kultur und Geschichte vor allem Sprachkenntnisse vermittelt werden.

Diese Integrationskurse werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder von ihm beauftragten privaten oder öffentlichen Trägern durchgeführt. Das BAMF entscheidet über die Zulassung von Flüchtlingen zu den Integrationskursen. Informationen über den Zugang zu Integrationskursen und eine mögliche Kostenbefreiung geben die Ausländerbehörden, Jobcenter oder kommunalen Träger der Sozialhilfe bzw. die Kursträger vor Ort.

- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge bei der Beantragung der Zulassung zu Integrationskursen beim BAMF sowie einer ggf. erforderlichen Kostenbefreiung.
- ➔ Helfen Sie dabei, Integrationskurse in Ihrer Nähe zu finden sowie bei der entsprechenden Anmeldung zum Integrationskurs.

Weitere Informationen sowie Integrationskursangebote vor Ort finden Sie auch auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

www.bamf.de

- Rubrik: Willkommen in Deutschland > Deutsch lernen > Integrationskurse > Kurs-träger in Ihrer Nähe.

3.2.10.2 Sonstige Möglichkeiten zum Spracherwerb

Flüchtlinge, denen (noch) keine Flüchtlingseigenschaften an- oder zuerkannt werden konnten und die insofern nur eine *Aufenthaltsgestattung* oder eine *Duldung* besitzen, haben keinen Zugang zu den vorgenannten Integrationskursen des BAMF. Für diese Flüchtlinge sowie jene, die aus anderen Gründen nicht an den Integrationskursen teilnehmen können oder dürfen, ist es jedoch ebenso wichtig, Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben und zu diesem Zweck Sprachkurse zu besuchen.

Teilweise werden durch die Kommunen bereits kostenfreie Sprachkurse organisiert sowie darüber hinaus durch das Land geförderte Maßnahmen zum Spracherwerb in Einrichtungen der niedersächsischen Erwachsenenbildung (wie z.B. Volkshochschulen) angeboten. Diese öffentlichen Sprachkurse stehen allen Flüchtlingen unabhängig von ihrem aktuellen rechtlichen Status oder Sprachniveau offen. Außerdem bieten auch Migrationsberatungsstellen, Wohlfahrtsverbände, kirchliche Initiativen oder sonstige ehrenamtliche Vereine (kostenlose) Sprachkurse an.

- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge dabei, (kostenlose) Sprachkursangebote vor Ort zu finden und stehen Sie ihnen bei der Anmeldung zur Seite.
- ➔ Gibt es in Ihrer Region keine geeigneten Sprachkursangebote, dann sprechen Sie es bei anderen Ehrenamtlichen, Initiativen, Vereinen und/oder Verbänden an, vielleicht gelingt es gemeinsam einen Deutschunterricht zu organisieren.

Viele Ehrenamtliche engagieren sich auch bereits selbst in der Sprachvermittlung für Flüchtlinge. Die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) unterstützt dieses Engagement mit Schulungen für

Ehrenamtliche unter dem Titel „Erstorientierung Unterricht mit Flüchtlingen – Sprachvermittlung als Alltagshilfe“. Diese Schulung vermittelt den Ehrenamtlichen ein erstes Basiswissen im Umgang mit Flüchtlingen und mit traumatisierten Menschen sowie zur Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache.

- ➔ Nehmen Sie Kontakt mit den örtlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf, um die entsprechenden Ansprechpartner/innen zu finden und die Flüchtlinge im Hinblick auf den Spracherwerb weiter zu vermitteln.

Informationen über Angebote des Landes in den Bereichen Interkulturelle Bildung, Sprachbildung und Sprachförderung (u.a. Deutsch als Zweitsprache) sowie Materialien für einen Sprachunterricht erhalten Sie auch auf der Homepage des Niedersächsischen Bildungsservers:

www.nibis.de

- Rubrik Bildungsthemen > Schwerpunktthemen > Sprachförderung in Niedersachsen.

3.2.10.3 Angebote bei Arbeitsmarktzugang

Für Flüchtlinge, die einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben (siehe 3.2.13.1), gibt es auch die Möglichkeit, an berufsbezogenen Sprachkursen teilzunehmen. Diese können sowohl begleitend zu einem Praktikum oder einer Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge aber auch unabhängig von einer solchen Beschäftigung durchgeführt werden. Voraussetzung für die Teilnahme an berufsbezogenen Sprachkursen sind häufig bereits Grundkenntnisse in der deutschen Sprache.

Die berufsbezogenen Maßnahmen zur Sprachförderung bereiten die Flüchtlinge einerseits auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts bzw. bestimmter Berufe vor oder unterstützen die Flüchtlinge andererseits dabei, ihre Erwerbstätigkeit dauerhaft ausüben zu können. Auskünfte und Informationen zu den aktuellen Angeboten von berufsbezogenen Sprachkursen oder Sprachförderungsmaßnahmen (z.B. ESF-BAMF-Sprachkurse, Projekte zur Eingliederung von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt) erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit sowie den Jobcentern vor Ort.

- ➔ Erkundigen Sie sich gemeinsam mit den Flüchtlingen, nach berufsbezogenen Sprachkursen und unterstützen Sie sie bei einer Antragstellung sowie der Anmeldung zu diesen Kursen.

Informationen über die aktuellen ESF-BAMF-Sprachkurse finden Sie auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge:

www.bamf.de

- Rubrik Willkommen in Deutschland > Deutsch lernen > Deutsch für den Beruf.

Weitere Informationen über berufsbezogene Sprachkursangebote in Niedersachsen erhalten Sie auch auf der Homepage des IQ-Netzwerks Niedersachsen:

www.migrationsportal.de

- Rubrik: Deutsch lernen.

3.2.11 Betreuung von Kindern ab 1 Jahr

In der Bundesrepublik Deutschland besteht für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Dies schließt auch Flüchtlingskinder mit ein, die ihren regelmäßigen Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland haben. Betreuungsplätze stehen je nach Alter des Kindes z.B. in Krippen, Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder im Alter ab drei Jahren im Kindergarten zur Verfügung.

Die frühe Unterbringung von Flüchtlingskindern in Betreuungseinrichtungen unterstützt den spielerischen Erwerb der deutschen Sprache und fördert zudem die Integration der Kinder.

- ➔ Machen Sie die Flüchtlinge auf das Kinderbetreuungsangebot aufmerksam und unterstützen Sie sie bei der Anmeldung ihrer Kinder in den Betreuungseinrichtungen. Beachten Sie, dass eine Anmeldung frühzeitig erfolgen sollte, da die Wartezeiten bis zum Erhalt eines Betreuungsplatzes leider noch sehr lang sein können.
- ➔ Es besteht zwar ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, dieser ist jedoch für die Eltern kostenpflichtig. Bei einem geringen Familieneinkommen bzw. dem Bezug von Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII), können die Kosten für die Kinderbetreuung ganz oder teilweise vom Jugendamt übernommen werden. Unterstützen Sie die Flüchtlinge bei der Kontaktaufnahme zum zuständigen Jugendamt und der Beantragung der Kostenübernahme.
- ➔ Besondere Aufwendungen, z.B. für ein warmes Mittagessen oder Ausflüge der Kindertagesstätte oder des Kindergartens, können auf gesonderten Antrag außerdem aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets erstattet werden. Zuständig für die Gewährung der Mittel ist dieselbe

Behörde, die auch die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II oder SGB XII auszahlt, d.h. das Jobcenter oder die Landkreise bzw. die Region Hannover oder kreisfreien Städte im Bereich Soziales. Unterstützen Sie auch hier bei der Antragsstellung.

Mehr Information zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

www.bmas.de

- Rubrik: Themen > Arbeitsmarkt > Grund-sicherung > Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts > Bildungspaket. Hier finden Sie auch Hilfestellung bei der Suche nach der zuständigen „Anlaufstelle“ vor Ort.

3.2.12 Schulpflicht

Für Kinder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, besteht ab Vollendung des 6. Lebensjahres jeweils zum Schuljahresbeginn (Stichtag ist der 30.09. für das jeweils beginnende Schuljahr) eine zwölfjährige Schulpflicht. Dies gilt auch für alle Flüchtlingskinder. Ausnahmen davon bestehen nur für die Dauer der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung sowie für Kinder, die keine Ausweisdokumente besitzen. Diese Kinder unterliegen nicht der Schulpflicht, sie haben dennoch ein Schulbesuchsrecht. D.h., sie dürfen am Schulunterricht teilnehmen. Die Schulpflicht umfasst dabei nicht nur den Besuch von allgemeinbildenden Schulen, sondern auch den Besuch von Berufsschulen und anderen Bildungseinrichtungen, die der schulischen oder beruflichen Ausbildung dienen, und erfasst damit regelmäßige Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Für den Besuch von öffentlichen Schulen gilt grundsätzlich eine Schulgeldfreiheit. Vor der Einschulung in die Grundschule ist eine Schuleingangsuntersuchung beim Gesundheitsamt durchzuführen, bei der die Schulfähigkeit und ggf. besonderer Förderungsbedarf (z.B. aufgrund von fehlenden Kenntnissen der deutschen Sprache) festgestellt wird. Die Wahl der Schule und Schulform (u.a. Haupt-, Real-, Gesamtschule oder Gymnasium) obliegt den Eltern. In welche Klasse die Zuordnung von Flüchtlingskindern erfolgt, wird u.a. auf Grundlage ihres Alters sowie der Dauer und Art des vorangegangenen Schulbesuchs durch die jeweilige Schule entschieden.

In vielen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen gibt es neben der integrierten Sprachförderung im Re-

gelunternicht bereits spezielle Sprachfördermaßnahmen (z.B. in Form eines gesonderten Förderunterrichts zum Erwerb der deutschen Sprache oder spezielle Kurse zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse). Außerdem sollen Sprachlernklassen eingerichtet werden, wenn eine Schule von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf in der deutschen Sprache haben. In diesen Sprachlernklassen sollen die Schülerinnen und Schüler – auch jahrgangsübergreifend – vorrangig die deutsche Sprache erlernen und so auf den Übergang zum Regelunterricht vorbereitet werden.

Zudem wird an Schulen häufig ergänzender Sprachförderunterricht durch gemeinnützige Vereine oder Initiativen von Ehrenamtlichen angeboten.

Mehr Informationen zum Schulsystem finden Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Kultusministeriums:

www.mk.niedersachsen.de

- Rubrik: Schule.

- ➔ Das deutsche Schulsystem ist nur selten mit dem Schulsystem in anderen Ländern vergleichbar. Auch besteht nicht überall eine entsprechende Schulpflicht wie in Deutschland. Die Wegweiser-Kurse in den Erstaufnahmeeinrichtungen sehen bereits eine Erstinformation darüber vor. Fragen Sie die Flüchtlinge daher, ob sie bereits Kenntnisse haben oder noch Informationsbedarf zum deutschen Schulsystem besteht bzw. ob noch Fragen rund um das Schulsystem und den bevorstehenden Schulbesuch ihrer Kinder offen sind und klären Sie diese.
- ➔ Alle schulpflichtigen Kinder müssen vor Ort in einer Schule angemeldet werden. Unterstützen Sie bei der Schulanmeldung, in dem Sie den Flüchtlingen bei der Auswahl der Schule zur Seite stehen, sie zur Schulanmeldung begleiten und/oder beim Ausfüllen von Formularen behilflich sind.
- ➔ Klären Sie mit der Schule, ob eine Schuleingangsuntersuchung beim Gesundheitsamt erforderlich ist und helfen Sie den Flüchtlingen ggf. bei der Vereinbarung eines Termins. Ein Termin beim Gesundheitsamt sollte vorzugsweise durch eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher (siehe 4.15) begleitet werden. Unterstützen Sie die Flüchtlinge bei der entsprechenden Antragstellung.
- ➔ Erkundigen Sie sich gemeinsam mit den Flüchtlingen, welche speziellen Sprachfördermaßnahmen für die Schülerinnen und Schüler in der Schule angeboten und unter welchen Voraussetzungen diese genutzt werden können.

- ➔ Die Kosten für die Schul(erst)ausstattung, die Inanspruchnahme von Nachhilfe, Mehraufwendungen für Mittagessen in der Schule, die Schülerbeförderung, Ausflüge oder andere besondere Bedarfe im Zusammenhang mit dem Schulbesuch können ggf. aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets erstattet werden. Anspruch auf Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben auch Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II (Arbeitslosengeld II) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII (Sozialhilfe) beziehen. Machen Sie die Flüchtlinge auf diese Möglichkeit aufmerksam und helfen Sie ihnen bei der Beantragung der Mittel bei der jeweils zuständigen Behörde (Sozialamt des Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt bzw. dem Jobcenter) sowie insbesondere dem Ausfüllen von Formularen.

Mehr Information zum Bildungs- und Teilhabepaket finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

www.bmas.de

- Rubrik Themen > Arbeitsmarkt > Grund-sicherung > Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts > Bildungspaket. Hier finden Sie auch Hilfestellung bei der Suche nach der zuständigen „Anlaufstelle“ vor Ort.

3.2.13 Arbeit und Ausbildung

Der Beginn einer Ausbildung (Berufsausbildung bzw. Studium) oder die Aufnahme einer Beschäftigung bedeutet für Flüchtlinge oftmals nicht nur die Unabhängigkeit von staatlichen Unterstützungsleistungen, sondern auch eine Perspektive in der Bundesrepublik Deutschland. Den Flüchtlingen gelingt es mit einer Beschäftigung und mit einer Ausbildung zumindest langfristig gesehen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Außerdem lassen sich über die Ausbildung oder Arbeit soziale Kontakte knüpfen, was maßgeblich zu einer Integration in die deutsche Gesellschaft beiträgt.

3.2.13.1 Zugang zum Arbeitsmarkt

Die Aufnahme einer selbstständigen wie nichtselbstständigen Tätigkeit, von betrieblichen Berufsausbildungen sowie Praktika in der Bundesrepublik Deutschland ist für ausländische Personen, die nicht aus EU-Mitgliedstaaten stammen, grundsätzlich nur mit einer Arbeits-/Beschäftigungserlaubnis gestattet.

Zuständig für die Erteilung einer Arbeits-/Beschäftigungserlaubnis ist die Ausländerbehörde des Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt. Hier müssen Flüchtlinge jeweils vorstellig werden, um eine Arbeits-/ Beschäftigungserlaubnis zu erhalten, die Änderung einer solchen Erlaubnis zu veranlassen oder eine Genehmigung für konkrete Arbeitsverhältnisse zu beantragen.

Für *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sowie für *Geduldete* gilt in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland (d.h. ab dem Tag der Meldung des Asylgesuchs) ein Beschäftigungsverbot. Die Aufenthaltsgestattung oder Duldung enthält daher den Zusatz „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“. In dieser Zeit darf grundsätzlich weder gearbeitet noch eine Berufsausbildung oder ein Praktikum wahrgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht für *Geduldete*, die für den Beginn einer betrieblichen Berufsausbildung oder für Praktika zur Orientierung, Begleitung oder Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder ein Studium bereits vor Ablauf der drei Monate eine gesonderte Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen können.

Nach den ersten drei Monaten kann der Zusatz in der *Aufenthaltsgestattung* oder *Duldung* zu „Beschäftigung mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ geändert werden. Hierfür ist ein Termin bei der Ausländerbehörde zu vereinbaren und wahrzunehmen. Diese Beschäftigungserlaubnis berechtigt zur Aufnahme von Praktika, Freiwilligendiensten und betrieblichen Berufsausbildungen. Die Ausübung von Leiharbeit oder einer selbstständigen Tätigkeit ist jedoch weiterhin verboten. Vor der Aufnahme jeder nichtselbstständigen Tätigkeit muss eine individuelle Genehmigung für das jeweilige Arbeitsverhältnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Dafür sind u.a. auch Antragsunterlagen des potentiellen Arbeitgebers vorzulegen. Die Ausländerbehörde veranlasst sodann eine Prüfung des beantragten Beschäftigungsverhältnisses durch die Bundesagentur für Arbeit (Vorangprüfung bis einschließlich zum 15. Monat des Aufenthalts in Deutschland sowie Prüfung der Arbeitsbedingungen, siehe 4.13 und 4.14). Erst nach einem positiven Prüfungsabschluss kann eine Genehmigung der Ausländerbehörde speziell für das jeweilige Arbeitsverhältnis erteilt werden. D.h. es muss eine explizite Beschäftigungserlaubnis für diesen Arbeitgeber als Zusatz in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung eingetragen werden. Wird die Beschäftigung nicht genehmigt, ergeht die Entscheidung schriftlich und es können Rechtsmittel eingelegt werden. Eine Ausnahme von der Einzelgenehmigung kann ggf. für Hochqualifizierte oder für Berufe bestehen, in denen in Deutschland z.B. ein Fachkräftemangel besteht. Genauere Informationen sind bei der zuständigen Ausländerbehörde, der Bundesagentur für Arbeit oder sonstigen Beratungsstellen zur Arbeitsmarktförderung erhältlich.

Erst nach vier Jahren des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland kann Flüchtlingen mit einer *Auf-*

enthaltsgestattung oder *Duldung* eine uneingeschränkte Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Der Zusatz in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung muss dafür durch die Ausländerbehörde in „Beschäftigung gestattet“ geändert werden. Hierfür ist wiederum ein Termin bei der Ausländerbehörde wahrzunehmen. Die Flüchtlinge können dann jede nichtselbstständige Beschäftigung aufnehmen, ohne dass eine Genehmigung der Ausländerbehörde oder vorherige Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist. Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung aber weiterhin nicht erlaubt.

- ➔ Weisen Sie die Flüchtlinge auf die Notwendigkeit der Änderung des Zusatzes zur Beschäftigungserlaubnis in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung hin.
- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge bei der Vereinbarung und der Wahrnehmung von Terminen bei der Ausländerbehörde.
- ➔ Helfen Sie bei der Beantragung von Genehmigungen für konkrete Beschäftigungsverhältnisse, in dem Sie beim Ausfüllen von Formularen behilflich sind und die Korrespondenz zwischen den Flüchtlingen und der Ausländerbehörde sowie dem potentiellen Arbeitgeber unterstützen.

Flüchtlinge, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, haben in der Regel auch einen unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Das bedeutet, dass sie dazu berechtigt sind, jederzeit eine Berufsausbildung, ein Praktikum, eine nichtselbstständige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit auszuüben. Die Aufenthaltserlaubnis enthält daher den Zusatz „Erwerbstätigkeit gestattet“ oder dieser ist auf einem Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis vermerkt. Unter bestimmten Gründen kann der Zusatz auch „Beschäftigung gestattet“ lauten. Einziger Unterschied ist hier, dass vor Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit eine gesonderte Erlaubnis beantragt werden muss. Eine nichtselbstständige Beschäftigung usw. ist jederzeit möglich.

- ➔ Prüfen Sie gemeinsam mit den Flüchtlingen, ob die Aufenthaltserlaubnis den Zusatz „Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung gestattet“ enthält oder ein entsprechendes Zusatzblatt dies ausweist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es ratsam, einen Termin zur Klärung der Angelegenheit bzw. für die Eintragung des Zusatzes bei der Ausländerbehörde zu vereinbaren und wahrzunehmen. Begleiten Sie die Flüchtlinge, wenn möglich, zu diesem Termin.

3.2.13.2 Suche nach einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder einem Praktikum

Für die Suche nach einer nichtselbstständigen Beschäftigung, einer Berufsausbildung oder einem Praktikumsplatz stehen den Flüchtlingen dieselben Quellen zur Verfügung wie deutschen Staatsangehörigen. Neben der von der Bundesagentur für Arbeit im Internet angebotenen Jobbörse werden freie Stellenangebote sowie freie Berufsausbildungs- oder Praktikumsplätze für jedermann zugänglich auch in Tageszeitungen oder auf den jeweiligen Internetportalen der Unternehmen veröffentlicht. Darüber hinaus kann sich zum Beispiel durch die direkte Kontaktaufnahme zu Firmen oder eine Initiativbewerbung ein Stellenangebot ergeben.

Die Flüchtlinge können sich auch ab dem Zeitpunkt, in dem ihnen ein (wenn auch noch beschränkter) Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet ist, bei der Agentur für Arbeit ausbildungs- bzw. arbeitssuchend melden und dadurch die Beratungs- und Vermittlungsleistungen zu Ausbildung und Beruf der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Je nach Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen kann damit auch ein Anspruch auf Vermittlung von unterstützenden Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Beschäftigung verbunden sein.

- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge bei der Suche nach Jobangeboten, Praktikumsplätzen oder Berufsausbildungsangeboten. Machen Sie darauf aufmerksam, wo Stellenangebote veröffentlicht werden und helfen Sie den Flüchtlingen dabei, die konkreten Stellen-/Ausbildungsplatzangebote mit ihren jeweiligen Anforderungen zu verstehen und sich mit den Arbeitgebern/Unternehmen vertraut zu machen.
- ➔ Weisen Sie auf die Meldung als ausbildungs-/arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit hin, damit den Flüchtlingen von dieser Stelle aus Beratungs-, Vermittlungs- und ggf. Unterstützungsleistungen zu Teil werden können. Begleiten Sie die Flüchtlinge ggf. zu Terminen bei der Agentur für Arbeit.
- ➔ Seien Sie bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen behilflich oder helfen dabei, Kurse für ein Bewerbungstraining über die Agentur für Arbeit zu beantragen bzw. Bewerbungskurse, die kostenfrei angeboten werden, zu finden.
- ➔ Es kann den Flüchtlingen auch helfen, wenn Sie klassische Dialoge aus Vorstellungsgesprächen gemeinsam durchspielen. D.h., setzen Sie sich mit den Flüchtlingen zusammen und überlegen Sie gemeinsam, mit welchen Worten oder Formulierungen beispielsweise die persönliche Vorstellung oder die Darstellung der Motivation in Bezug auf das Stellenangebot erfolgen kann und auf welche Fragen man sich im Vorfeld vorbereiten sollte. Die Übung hilft gerade Flüchtlingen, die noch nicht sehr erfahren mit der deutschen Sprache sind,

Antworten sicherer und überzeugender zu formulieren und Fragestellungen einordnen zu können.

Beschäftigungs- und Ausbildungsplatzangebote finden Sie auf dem Internetportal der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit:

www.jobboerse.arbeitsagentur.de

Das Portal der Bundesregierung für internationale Fachkräfte (Jobangebote in Berufen mit Fachkräftemangel) bietet ebenfalls einen Überblick über Jobangebote:

www.make-it-in-germany.de

Bereich „Für Fachkräfte“ - Rubrik: Arbeiten > Jobbörse.

Informationen und Hilfe bei der Suche nach einer Beschäftigung oder Berufsausbildung sowie Hinweise auf mögliche Qualifizierungsmaßnahmen bietet auch das IQ-Netzwerk Niedersachsen an:

www.migrationsportal.de

- Rubrik: Arbeit in Niedersachsen > Jobsuche & Bewerbung.

3.2.13.3 Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen

Für die Suche nach einer Beschäftigung ist es hilfreich, wenn im Ausland erworbene Berufs- oder Studienabschlüsse für die Beschäftigung in Deutschland anerkannt werden. Dies erleichtert den Flüchtlingen den Zugang zu Arbeitsverhältnissen sowie damit zum deutschen Arbeitsmarkt. Für Hochqualifizierte, d.h. Personen, die ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben oder Ausländerinnen und Ausländer, die über Qualifikationen in sog. Mangelberufen verfügen, kann eine Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation eventuell auch die Möglichkeit zu einer früheren Beschäftigungsberechtigung oder sogar verbesserte Bleibemöglichkeiten eröffnen.

Die Anerkennungsgesetze des Bundes (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) und der Länder (z.B. Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – NBQFG) regeln das Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie den allgemeinen Anspruch auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Berufs- oder Studienabschlusses muss zunächst eine deutsche Referenzqualifikation, d.h. in der

Regel ein Referenzberuf bzw. Studienabschluss herangezogen werden. Auf Grundlage der Referenzqualifikation kann die zuständige Anerkennungsstelle bestimmt werden, die auf Antrag einen Abgleich zwischen den Qualifikationen vornimmt.

Für die erfolgreiche Durchführung eines solchen Anerkennungsverfahrens ist es wichtig, eine geeignete deutsche Referenzqualifikation heranzuziehen, die richtige Anerkennungsstelle zu finden und während des Verfahrens eine kompetente Unterstützung zu erhalten. Eine umfassende und kostenfreie Beratung und Unterstützung rund um die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen bieten die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen des IQ-Netzwerks Niedersachsen (IQ = „Integration durch Qualifizierung“). Sie arbeiten unabhängig und sind Erstanlaufstellen für Ratsuchende in Niedersachsen.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit der Qualifikationen kann ergeben, dass eine Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses erfolgen kann; es kann aber auch festgestellt werden, dass noch wesentliche Unterschiede zwischen den Qualifikationen bestehen. In diesem Fall prüft die Anerkennungsstelle auch, ob diese Unterschiede durch Beschäftigungsnachweise über einschlägige Berufserfahrung aus der Vergangenheit kompensiert oder durch den zukünftigen Erwerb von Zusatzqualifikationen ausgeglichen werden können. Dem Antrag sollten daher alle vorhandenen Nachweise und Dokumente über den Berufs- oder Studienabschluss beigefügt werden.

Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig und wird von der Anerkennungsstelle nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet. Hinzu kommen außerdem ggf. notwendige Kosten für eine Übersetzung von Zeugnissen oder sonstigen Nachweisen. Sofern Flüchtlinge arbeitssuchend gemeldet sind, können diese Kosten eventuell von der Agentur für Arbeit bzw. den Jobcentern übernommen werden. Dies ist jedoch unbedingt vor Einleitung des Anerkennungsverfahrens zu klären und zu beantragen.

- ➔ Machen Sie die Flüchtlinge auf die Möglichkeit der Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufs- oder Studienabschlüsse aufmerksam. Das Anerkennungsverfahren kann ohne Wartezeit und damit unabhängig von einem Zugang zum Arbeitsmarkt eingeleitet werden.
- ➔ Bei der Suche nach einer geeigneten Referenzqualifikation und der damit verbundenen Anerkennungsstelle stehen die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen des IQ-Netzwerks Niedersachsen unterstützend zur Verfügung. Vermitteln Sie den Flüchtlingen den Kontakt zu den Beratungsstellen und begleiten Sie die Flüchtlinge ggf. zu den Beratungsgesprächen.
- ➔ Helfen Sie den Flüchtlingen gemeinsam mit den Beratungsstellen bei der Antragsstellung, um das

Anerkennungsverfahren einzuleiten und unterstützen Sie sie bei der Korrespondenz mit den Anerkennungsstellen.

Mehr Informationen finden Sie hier:

Auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:

www.ms.niedersachsen.de

- Rubrik: Themen > Migration und Teilhabe > Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen; hier finden u.a. Sie auch Adressen von Beratungsstellen.

Auf der Homepage des bundesweiten IQ-Netzwerks:

www.netzwerk-iq.de

- Rubrik: Förderprogramm IQ > Landesnetzwerke > Niedersachsen; hier finden Sie die Kontaktdaten der IQ-Beratungsstellen in Niedersachsen.

Auf der Homepage des IQ-Netzwerks Niedersachsen:

www.migrationsportal.de

- Rubrik: Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

Auf der Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB):

www.erkennung-in-deutschland.de

- hier steht auch ein „Anerkennungs-Finder“ zur Verfügung, mit dem für deutsche Referenzberufe die zuständige Anerkennungsstelle in Wohnortnähe gesucht werden kann; darüber hinaus informiert die Homepage über alles Wissenswertes rund um das Thema.

Auf der Homepage der Kultusministerkonferenz:

www.kmk.org

- Rubrik: Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Dabei handelt es sich um die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer Qualifikationen mit Bezug zum Hochschulbereich in Deutschland.

3.2.13.4 Hochschulzugang

Für die Aufnahme eines Studiums oder Fortführung eines im Ausland begonnenen Studiums ist weder eine bestimmte Aufenthaltsberechtigung erforderlich, noch muss eine Beschäftigungserlaubnis vorliegen. Die Flüchtlinge müssen jedoch (wie auch deutsche Staatsangehörige) über eine - für den gewünschten Studiengang entsprechende - Hochschulzugangsberechtigung verfügen und darüber hinaus ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen (z.B. Deutsche Sprache für den Hochschulzugang (DSH)). Der Zugang zu einer Hochschule (Universität) ist grundsätzlich mit der allgemeinen Hochschulreife/dem Abitur und zu einer Fachhochschule mit der Fachhochschulreife bzw. dem Fachabitur eröffnet. Die Hochschulen prüfen das Vorliegen der entsprechenden Hochschulzugangsberechtigung und entscheiden über die Hochschulzulassung in eigener Zuständigkeit.

Flüchtlinge, die keine oder nicht vollständige Nachweise über ihre Hochschulzugangsberechtigung vorlegen können, haben die Möglichkeit, beim Niedersächsischen Studienkolleg einen Aufnahmetest abzulegen. Wird der Aufnahmetest überdurchschnittlich gut bestanden, ist die Aufnahme eines Studiums in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang möglich. Wird ein zulassungsbeschränkter Studiengang angestrebt, muss zudem eine Feststellungsprüfung am Studienkolleg erfolgreich abgeschlossen werden.

In Bezug auf die erforderlichen Sprachkenntnisse gibt es in Niedersachsen auch spezielle Sprachkurse zur Studienvorbereitung von Flüchtlingen, die im Bereich der Erwachsenenbildung angeboten werden.

Zu Beginn eines Studiums sind alle Studentinnen und Studenten verpflichtet, eine Krankenversicherung nachzuweisen. Darüber hinaus müssen sie die Kosten für das jeweilige Semesterticket tragen. Besonders für *Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete*, die Unterstützung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und nicht krankenversichert sind, können dadurch Hindernisse für die Aufnahme eines Studiums bestehen, da ihnen die Finanzierung in der Regel nicht möglich ist. Zwar gibt es grundsätzlich finanzielle Unterstützungsleistungen für Studierende z.B. durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), auf die auch Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz von bestimmten Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz sind, Anspruch haben können. *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sind nach dem BAföG jedoch nicht anspruchsberechtigt. *Geduldete* können ggf. unter bestimmten Voraussetzungen, aber erst nach Ablauf von vorherigen Mindestaufenthaltszeiten einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben.

- ➔ Erläutern Sie den Flüchtlingen die Voraussetzungen für eine Aufnahme oder die Fortführung eines Studiums in Niedersachsen.

- ➔ Unterstützen Sie bei der Suche nach geeigneten Studiengängen und (Fach-)Hochschulen als auch bei der Kontaktaufnahme zur jeweiligen Studienberatung. Begleiten Sie die Flüchtlinge bei Bedarf zu den Terminen.
- ➔ Helfen Sie den Flüchtlingen bei Anmeldungen zu Sprachkursen, Aufnahmetests usw. sowie der Immatrikulation. Sie können hier insbesondere bei dem Ausfüllen von Antragsformularen behilflich sein.
- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge ggf. bei der Beantragung von Leistungen nach dem BAföG bei den für die Hochschulen zuständigen Studentendiensten.

Allgemeine Informationen zum Hochschulzugang für Flüchtlinge in Niedersachsen sowie zu speziellen Vorbereitungs- und Sprachkursen finden Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur:

www.mwk.niedersachsen.de

- Rubrik: Themen > Studium > Hochschulzugänge für Flüchtlinge.

Informationen über das Prüfungsverfahren beim Niedersächsischen Studienkolleg erhalten Sie unter:

www.stk.uni-hannover.de

Informationen und Beratung rund um die Aufnahme oder Fortführung eines Studiums in Niedersachsen, den Spracherwerb sowie der damit einhergehenden Finanzierung (u.a. Anspruch nach dem BAföG) erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle für Studieninformation und -beratung in Niedersachsen:

www.studieren-in-niedersachsen.de

- Rubrik: Rund ums Studium > Flüchtlinge.

Weitere Informationen zur Aufnahme eines Studiums sowie seine Finanzierung finden Sie auch auf der Homepage des IQ-Netzwerks Niedersachsen:

www.migrationsportal.de

- Rubrik: Studieren in Niedersachsen.

3.2.14 Traumatisierte Flüchtlinge

Viele Flüchtlinge stammen aus Kriegsregionen und anderen Krisengebieten und haben bereits viel Leid gesehen oder selbst erfahren. Insbesondere Ereignisse wie Krieg, Terror, Verfolgung, Gewalt und dergleichen sowie die dadurch ausgelöste ständige Angst gehen nicht spurlos an diesen Menschen vorbei. Auch die Flucht ins Ungewisse, die oft unter menschenunwürdigen Umständen stattfindet, hinterlässt zudem tiefe seelische Wunden bei den Flüchtlingen.

Einige von ihnen finden einen Weg, diese Erlebnisse zu verarbeiten und vielleicht sogar zu vergessen, anderen gelingt dies weniger gut und sie leiden unter den traumatischen Erfahrungen. Es ist wichtig, dass diese Flüchtlinge professionelle Hilfe und Unterstützung erhalten, um mit diesen Erlebnissen fertig zu werden und einen Neuanfang für sie überhaupt zu ermöglichen. Es gibt viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Niedersachsen, die auf die Behandlung von Traumata spezialisiert sind, oft ist es für die Flüchtlinge aber auch von besonderer Bedeutung, sich bei Therapiegesprächen in ihrer Muttersprache bzw. einer anderen Sprache als Deutsch ausdrücken zu können. Sofern die Therapeutinnen und Therapeuten nicht selbst über entsprechende Sprachkenntnisse verfügen, muss daher auch die Hinzuziehung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers bedacht werden.

Das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) bietet die Beratung und Betreuung von traumatisierten Flüchtlingen an und unterstützt zudem bei der Vermittlung von Therapieplätzen bei (sprachkompetenten) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern. Das NTFN hilft außerdem bei der Beantragung der Kostenübernahme für eine psychotherapeutische Behandlung durch die kommunalen Träger der Sozialhilfe oder die Krankenkassen und bietet weitere Unterstützungsmaßnahmen und Kurse für traumatisierte Flüchtlinge, aber auch für ehrenamtliche Engagierte an.

- ➔ Für Außenstehende ist es oft nicht leicht zu erkennen, inwieweit Flüchtlinge unter traumatischen Erlebnissen leiden, denn bei jedem Menschen äußert sich ein Trauma anders. Seien Sie daher einfach aufmerksam und scheuen Sie nicht davor zurück, dieses Thema ggf. auch direkt anzusprechen und auf Hilfsangebote hinzuweisen, wenn Sie beispielsweise beobachten, dass die Flüchtlinge besonders schreckhaft, verschlossen, unsicher oder stets in ihren Gedanken versunken sind. Aber auch körperliche Leiden können ihre Ursache in traumatischen Erlebnissen haben.

Mehr Informationen über das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) erhalten Sie unter:

www.ntfn.de

3.2.15 Integrationsmöglichkeiten (Sportvereine, und sonstige Freizeitangebote)

Um sich in einer neuen Umgebung und einem neuen Lebensumfeld integrieren zu können, ist es sehr wichtig Anschluss zu finden und einfach nicht mehr allein zu sein. Durch die Teilnahme an Kursen, Treffen, Veranstaltungen oder Freizeitangeboten von z.B. Vereinen, Verbänden, gemeinwohlorientierten Initiativen oder Organisationen, von kirchlichen Einrichtungen, Freizeithäusern oder Volkshochschulen können Flüchtlinge mit anderen ins Gespräch kommen und wichtige soziale Kontakte knüpfen.

Am einfachsten gelingt dies sicherlich über den Freizeitsport. Besonders geeignet sind dabei Mannschaftssportarten. Hier trifft man sich zum informellen Zusammensein und entwickelt über die sportliche Aktivität ein Zusammengehörigkeitsgefühl. Sprachliche Verständigungsprobleme spielen dabei oft keine große Rolle, da die Verständigung über das gemeinsame Spiel erfolgt.

Aber auch für andere Interessen und Neigungen stehen in der Regel zahlreiche Angebote in den Städten und Gemeinden zur Verfügung. Bei Angeboten mit regelmäßigen Treffen entsteht ein Zugehörigkeitsgefühl und es können sich Freundschaften entwickeln.

- ➔ Finden Sie gemeinsam mit den Flüchtlingen heraus, ob für sie z.B. eine Sportart von besonderem Interesse ist oder andere Interessen (z.B. Musik, Tanz, künstlerisches Gestalten, Handarbeit, handwerkliche Aktivitäten, Kochen, Jugendtreffs, Religionsgemeinschaften,...) bestehen und suchen nach örtlichen Vereinen, Verbänden, gemeinwohlorientierten Initiativen oder Organisationen, kirchlichen Einrichtungen, Freizeithäusern oder Volkshochschulen, die entsprechende Angebote aufweisen. Helfen Sie bei der Kontaktaufnahme zu den Anbietern und bei einer Anmeldung.
- ➔ Unterstützen Sie die Flüchtlinge, in dem Sie sie zu den ersten Treffen begleiten oder vermitteln Sie Personen, die ebenfalls an diesen Angeboten teilnehmen und gemeinsam mit den Flüchtlingen zu den Treffen gehen können, damit der Einstieg in eine ggf. schon bestehende Gruppe leichter fällt.
- ➔ Sofern Flüchtlingsfamilien Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II beziehen, können Hilfen für Mitgliedsbeiträge für die Kinder und Jugendlichen auch über das Bildungs- und Teilhabepaket (siehe 3.2.11 und 3.2.12) beantragt werden. Helfen Sie den Flüchtlingen bei einer entsprechenden Antragsstellung.

4 Antworten auf häufig gestellte Fragen

4.1 Was sind Resettlement-Programme und humanitäre Aufnahmeprogramme?

Resettlement-Programm (Neuansiedlung)

Seit 2012 führt die Bundesrepublik Deutschland ein Resettlement-Programm durch. Ziel ist es, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen Aufenthalt in Deutschland zu gewähren und ihnen dadurch dauerhaft Schutz sowie eine Zukunftsperspektive zu bieten. Hierfür wird jährlich ein bestimmtes Kontingent festgelegt, 2015 umfasst es 500 Aufnahmeplätze. Die Aufnahmeplätze stehen Flüchtlingen zur Verfügung, die ein Registrierungs- und Anerkennungsverfahren des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) durchlaufen haben. Das bedeutet, dass für diese Flüchtlinge keine Rückkehr in ihr Herkunftsland möglich ist und eine Ansiedlung in dem Erstaufnahmeland, wo sie sich bislang aufhalten, aus verschiedensten Gründen nicht in Betracht kommt.

Die Flüchtlinge, die im Rahmen des Resettlement-Programms nach Deutschland kommen, erhalten ab ihrer Einreise eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Damit haben sie direkt Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), d.h. auf eine Grundsicherung für Arbeitsuchende („Arbeitslosengeld II“) bzw. auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), d.h. auf Sozialhilfe, und sind ab der Einreise ohne Einschränkung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Zudem steht ihnen die Teilnahme an Integrationskursen offen. Der Erhalt einer Niederlassungserlaubnis ist nach drei Jahren möglich.

Humanitäre Aufnahmeprogramme

Die Bundesregierung kann auf Grundlage von § 23 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 24 AufenthG humanitäre Aufnahmeprogramme auflegen.

Zuletzt wurden mit drei humanitären Aufnahmeprogrammen insgesamt 20.000 Aufnahmemöglichkeiten geschaffen, die sich speziell an syrische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder richteten, die aus ihren Heimatorten fliehen mussten und sich noch in Syrien, dessen Anrainerstaaten, in Ägypten oder Libyen aufhielten. Die aufzunehmenden Flüchtlinge mussten dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom UNHCR oder den Bundesländern vorgeschlagen werden und vorrangig verwandtschaftliche Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienmitgliedern haben. Aber auch Flüchtlinge, die in anderer Weise Bezüge zu Deutschland (z.B. Voraufenthalte, Sprachkenntnisse) aufwiesen, bestimmte humanitäre Kriterien (z.B. besonders schutzbedürftige Kinder, medizinischer Bedarf) erfüllten oder die Fähigkeit besitzen,

nach Konfliktende einen besonderen Beitrag zum Wiederaufbau des Landes zu leisten, kamen in Betracht.

Einen Antrag auf Aufnahme in das humanitäre Aufnahmeprogramm konnten auch in Deutschland lebende Verwandte bei der Ausländerbehörde vor Ort stellen und diesen mit einer Verpflichtungserklärung versehen werden, in der sie erklärten, bei Aufnahme ihrer Verwandten einen Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts zu leisten. Über die Weiterleitung eines Antrags an das BAMF entschieden die Länder. Die vom BAMF ausgewählten Flüchtlinge sollten ihre Einreise nach Erhalt der Aufnahmezusage grundsätzlich selbst organisieren.

Diese humanitären Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge sind mittlerweile ausgelaufen. Eine Möglichkeit zur Antragstellung besteht daher aktuell nicht mehr.

Die Unterbringung von Flüchtlingen, die im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen nach Deutschland kommen, erfolgt in der Regel direkt in einer Kommune (ggf. in der Nähe der Verwandten). Den Flüchtlingen wird entsprechend der jeweiligen Aufnahmeanordnung eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens zwei Jahre erteilt, die auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Für den Zeitraum des Bezugs von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII, Sozialhilfe), die den Flüchtlingen ab ihrer Einreise zustehen, wird die Aufenthaltserlaubnis mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist möglich. Eine Niederlassungserlaubnis kann frühestens nach drei Jahren erteilt werden.

Nähere Informationen zu den jeweils aktuellen Aufnahmeprogrammen des Bundes finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern:

www.bmi.bund.de

– Rubrik: Themen > Migration-Integration > Asyl und Flüchtlingsschutz > Humanitäre Aufnahmeprogramme.

Die Länder können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren auch landeseigene Aufnahmeanordnungen für Flüchtlinge erlassen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat erstmals im Jahre 2013 eine Aufnahmeanordnung für syrische Flüchtlinge erlassen, die von ihren hier lebenden Verwandten aufgenommen werden können. Voraussetzung dafür ist u.a., dass die hier lebenden Verwandten erklären, die Kosten des Lebensunterhalts - mit Ausnahme der Krankenbehandlungskosten - für ihre syrischen Verwandten zu übernehmen. Diese niedersächsische Aufnahmeanordnung wurde seither mehrmals verlängert.

Nähere Informationen zu den aktuellen Aufnahmeprogrammen des Landes Niedersachsen erhalten Sie beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport:

www.mi.niedersachsen.de

- Rubrik: Themen > Ausländerrechtliche Angelegenheiten.

4.2 Was regelt die „Dublin-III-Verordnung“?

Nach der „Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“ - VO (EG) 604/2013 vom 26.06.2013 (sog. „Dublin-III-Verordnung“) ist für die Prüfung des Asylantrags grundsätzlich immer der EU-Mitgliedstaat bzw. die Länder Norwegen, Island, Schweiz oder Liechtenstein zuständig, in dem der Flüchtling zuerst registriert wurde oder zuerst einen Asylantrag gestellt hat. Ist ein Flüchtling zum Beispiel in Italien das erste Mal registriert worden und stellt nun einen Asylantrag in Deutschland, wird der Asylantrag nicht in Deutschland bearbeitet. Stattdessen wird ein Verfahren zur Rückführung der Asylbewerberin/der Asylbewerbers in diesen ersten EU-Mitgliedstaat bzw. die Länder Norwegen, Island, Schweiz oder Liechtenstein eingeleitet, damit der Asylantrag dort geprüft werden kann.

Eine Rücküberstellung in den nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen EU-Mitgliedstaat bzw. die Länder Norwegen, Island, Schweiz oder Liechtenstein kommt jedoch nicht in allen Fällen in Betracht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kann daher unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls auch entscheiden, von einer Rückführung absehen und das Asylverfahren stattdessen in Deutschland durchzuführen (sog. „Selbsteintrittsrecht“).

Die Feststellung, dass Asylsuchende bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat bzw. in einem der Länder Norwegen, Island, Schweiz oder Liechtenstein registriert wurden, ergibt sich zumeist aus dem Abgleich mit der EURODAC-Datenbank. Denn bei jeder/jedem

Asylsuchenden, die/der das 14. Lebensjahr vollendet hat, erfolgt während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. im Zusammenhang mit der Registrierung bzw. Asylantragsstellung eine erkennungsdienstliche Behandlung. Zu diesem Zweck dürfen Lichtbilder der Asylsuchenden gemacht und Fingerabdrücke abgenommen werden. Dies dient vor allem der Identitätsfeststellung sowie der Aufnahme ins Ausländerzentralregister, gleichzeitig erfolgt aber auch der Abgleich mit der EURODAC-Datenbank. Dadurch kann festgestellt werden, ob die/der Asylsuchende bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bzw. in einem der Länder Norwegen, Island, Schweiz oder Liechtenstein registriert wurde oder einen Asylantrag gestellt hat.

4.3 Warum erfolgt eine Anhörung im Asylverfahren?

Während des Asylverfahrens soll eine persönliche Anhörung der Asylbewerberin/des Asylbewerbers durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erfolgen (§§ 24 Abs. 1 S. 3, 25 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG), damit über den Asylantrag und damit die An- oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelschicksals entschieden werden kann.

Die Asylbewerberin/der Asylbewerber erhält insofern die Gelegenheit, alle Tatsachen, die ihre/seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihr/ihm drohenden ernsthaften Schadens im Herkunftsland oder einem weiteren Staat begründen, vorzutragen. Hierzu ist sie/er ferner auch verpflichtet, denn den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern obliegt eine Mitwirkungspflicht, alle Gründe und Informationen offen zu legen. Dazu gehören insbesondere die erforderlichen Angaben zu den persönlichen Daten, zu Wohnsitzen und sonstigen Aufenthaltsorten sowie zum Fluchtweg und -grund.

Die Anhörung der Asylbewerberin/des Asylbewerbers erfolgt durch eine Entscheiderin/einen Entscheider des BAMF und wird von einer Dolmetscherin/einem Dolmetscher begleitet. Die Asylbewerberin/der Asylbewerber hat zudem die Möglichkeit, einen Verfahrensbvollmächtigten oder eine/n sonstige/n Vertraute/n hinzuzuziehen. Auch Vertreter/innen des Bundes, des Landes oder des UN-Flüchtlingskommissariats können bei der Anhörung anwesend sein. Die Teilnahme weiterer Personen kann nur durch die Leitung des BAMF zugelassen werden.

Über die Anhörung wird ein Protokoll angefertigt. Eine (übersetzte) Abschrift des Protokolls erhält die Asylbewerberin/der Asylbewerber oder ihr/sein Bevollmächtigter (Rechtsbeistand) spätestens mit der Asylentscheidung.

Kann die Anhörung nicht mehr während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung, sondern

erst nach der Unterbringung in einer niedersächsischen Stadt oder Gemeinde durchgeführt werden, werden die Kosten für die An- und Abreise zur Außenstelle des BAMF übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Anhörung in Ausnahmefällen auch schriftlich erfolgen.

4.4 Wie lange dauert es bis zur Entscheidung über einen Asylantrag?

Die Zeit, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die Entscheidung über einen Asylantrag benötigt, ist sehr unterschiedlich und hängt von diversen Faktoren ab. Hierzu zählen einerseits die individuellen Umstände des Asylgesuchs und die damit verbundenen Recherchen des BAMF zu u.a. dem Herkunftsland der Asylbewerberin/des Asylbewerbers, zu den Gründen für das Asylgesuch oder besonderen Fallgestaltungen, für die ggf. auch Gutachten oder andere spezielle Auskünfte eingeholt werden müssen; andererseits spielt aber auch die zurzeit täglich steigende Zahl von neuen Asylanträgen eine Rolle, da dies zu einer hohen Auslastung des BAMF und einer entsprechend längeren Bearbeitungsdauer beiträgt. Darüber hinaus kann es innerhalb des BAMF auch die Anweisung geben, dass Anträge von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus bestimmten Herkunftsländern prioritär bearbeitet werden sollen.

Die Bearbeitungszeit des BAMF für einen Asylantrag liegt regelmäßig zwischen drei und sechs Monaten. Aber auch kürzere wie (derzeit vielfach) längere Bearbeitungszeiten sind durchaus möglich und nicht unüblich. Manchmal kann die Entscheidung auch mehr als ein Jahr auf sich warten lassen. Grundsätzlich gilt dabei: Von der Bearbeitungsdauer kann nicht zwangsläufig auf ein bestimmtes Ergebnis der Asylentscheidung geschlossen werden. Jede Prüfung ist auf den Einzelfall bezogen und kann unterschiedlich lange andauern.

4.5 Welche Gründe für die Ablehnung eines Asylantrags gibt es?

Liegen keine Asyl- oder Schutzberechtigungsgründe als auch keine Abschiebungsverbote vor (siehe 2.3), muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag ablehnen. Der Ablehnungsbescheid wird jeweils mit einer Ausreisepflicht versehen. Dabei wird zwischen zwei Kategorien der Ablehnung unterschieden, die jeweils Auswirkungen auf die Ausreisefrist sowie die Rechtsmittel (§§ 74 ff. AsylVfG) haben. So kann der Asylantrag entweder als unzulässig oder (einfach) unbegründet oder aber als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.

Ein Asylantrag wird beispielsweise als unzulässig oder abgelehnt, wenn sich die Zuständigkeit eines anderen europäischen Staates für die Durchführung des Asylverfahrens ergibt (z.B. wenn die Dublin-III-Verordnung greift). Die Ausreise in den zuständigen europäischen Staat soll dann innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Es besteht aber die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Asylgesuchs beim zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Hierfür sollte dringend ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden.

Eine Ablehnung aus Gründen der Unbeachtlichkeit oder offensichtlichen Unbegründetheit erfolgt dagegen zum Beispiel, wenn die Einreise aus einem sicheren Herkunftsland erfolgt oder wenn das Asylbegehren nur aufgrund der wirtschaftlichen Situation im Herkunftsland beruht (d.h., aber keine besondere Gefahr oder Verfolgung vorliegt). Die Frist zur Ausreise beträgt dann in der Regel nur eine Woche. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln sind ebenfalls verkürzt. Es sollte daher umgehend ein Rechtsbeistand hinzugezogen werden.

4.6 Wann kommt es zu einer Abschiebung?

Für Flüchtlinge, die keine gültige Berechtigung (mehr) für den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, besteht eine Ausreisepflicht. Wird beispielsweise ein Asylantrag abgelehnt, endet für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber die Aufenthaltsgestattung nach der im Bescheid festgelegten Frist und sie werden entsprechend zur Ausreise aufgefordert. Innerhalb der Frist haben die Flüchtlinge die Möglichkeit zur selbst organisierten Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland. Für den Fall, dass die Ausreise nicht bis zum Ablauf dieser Frist erfolgt, wird sogleich die Abschiebung angedroht.

Unter der Abschiebung versteht man die zwangsweise Rückführung aus der Bundesrepublik Deutschland zurück ins Herkunftsland. Nach Ablauf der Ausreisefrist kann die Ausreise zwangsweise durchgesetzt werden. Die Zuständigkeit für den Vollzug von Abschiebungen liegt bei den kommunalen Ausländerbehörden. Die niedersächsische Landesregierung hat mit der Bekanntgabe des Erlasses zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs vom 23.09.2014 rechtliche Hinweise gegeben und verfahrensmäßige Vorgaben gemacht, wie Abschiebungen in Niedersachsen zu organisieren und durchzuführen sind.

4.7 Gibt es Hilfen für eine „freiwillige“ Ausreise?

Flüchtlinge, die ausreisepflichtig sind oder aus anderen Gründen wieder zurück in ihr Herkunftsland möchten, haben oftmals nicht die finanziellen Mittel oder sonstigen Möglichkeiten, um ihre „freiwillige“ Ausreise alleine zu organisieren oder zu bewerkstelligen. Auch fehlen ihnen häufig die Kontakte, um sich in ihren Herkunftsländern wieder ein Leben und eine Perspektive aufzubauen.

Auf Bundes- und Landesebene gibt es verschiedene Beratungsstellen (z.B. bei kommunalen Behörden; bei Wohlfahrtsverbänden; Fachberatungsstellen; Zentrale Rückkehrberatungsstellen) und zahlreiche Projekte, die Flüchtlinge bei einer „freiwilligen“ Rückkehr in ihre Herkunftsländer unterstützen. Die Unterstützung kann dabei die Information und individuelle Beratung, die Betreuung rund um die Ausreise, die Kontaktvermittlung ins Herkunftsland als auch finanzielle Hilfeleistung (z.B. für Reisekosten) beinhalten.

In Niedersachsen wird die Rückkehrberatung und -unterstützung vor allem von der Niedersächsischen Landesaufnahmebehörde (LAB NI-Standorte Bramsche und Braunschweig), dem Raphaels-Werk Hannover und der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Hil-desheim-Alfeld (Leine) e.V. wahrgenommen. Sie beraten u.a. zu den finanziellen Hilfen des von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag vom Bund und von den Ländern durchgeführten Basisprogramms REAG/GARP und können diese Hilfen auch beantragen. Aus dem REAG/GARP-Programm können abhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit der Flüchtlinge Hilfen für die Rückreise (z.B. Übernahme von Transportkosten für Flugzeug, Zug oder Bus; Benzinkostenpauschalen bei Rückkehr mit dem PKW; Zahlung einer Reisebeihilfe) sowie ggf. auch einmalige Starthilfen zur Niederlassung im Zielland gewährt werden. Sofern im Einzelfall die Hilfen aus dem REAG/GARP-Programm nicht ausreichen, können ggf. auch sogenannte Individualhilfen gewährt werden. Art und Umfang werden jeweils in Absprache anhand des notwendigen Bedarfs festgelegt.

Darüber hinaus ist das Land Niedersachsen an der Finanzierung des Projektes „Integrierte Rückkehrplanung (IntegPlan)“ beteiligt, das neben Weiterbildungsangeboten für Rückkehrberaterinnen und -berater ebenfalls Rückkehrhilfen für besonders gelagerte Fälle vorsieht.

Mit dem ZIRF-Counselling-Projekt, das von der Zentralstelle für die Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) und der IOM durchgeführt wird, können für die Rückkehr relevante Informationen eingeholt werden. Hierfür werden allgemein über die ZIRF-Datenbank länderspezifische Informationsblätter und anonymisierte Antworten auf individuelle Anfragen von Rückkehrinteressierten bereitgestellt. Als Nutzerkreis für die fallspezifischen Individualanfragen sind für Niedersachsen die antragsweiterleitenden Organi-

sationen nach dem REAG/GARP-Programm (Ausländer- und Leistungsbehörden, Wohlfahrtsverbände und Fachberatungsstellen) autorisiert. Die Kosten für die Anfragen trägt das Land Niedersachsen.

Einen Überblick über die Angebote der Rückkehrförderung und Rückkehrberatung erhalten Sie hier:

Auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport:

www.mi.niedersachsen.de

- Rubrik: Themen > Ausländerrechtliche Angelegenheiten > Aufnahme & Unterbringung von Flüchtlingen > Förderung der freiwilligen Rückkehr.

Auf der Homepage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge:

www.bamf.de

- Rubrik: Rückkehrförderung.

Auf der Homepage der Internationalen Organisation für Migration:

www.iom.int/germany

- Rubrik: Aktivitäten.

4.8 Welche Aufgabe hat die Niedersächsische Härtefallkommission?

Die vom Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport berufene Härtefallkommission prüft, ob im Einzelfall dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die die weitere Anwesenheit einer Ausländerin oder eines Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Ein begründeter Härtefall kann zum Beispiel vorliegen, wenn eine ausreisepflichtige Person oder Familie in der hiesigen Gesellschaft besonders gut integriert oder auf andere Weise verwurzelt ist und ihren Lebensunterhalt selbstständig sichert. Die Bewertung der Härtefallkommission beschränkt sich ausschließlich darauf, ob für die ausreisepflichtige Person oder Familie mit der Ausreise eine individuelle Härte verbunden ist. Die Situation im Herkunftsland bleibt dabei außer Betracht.

Die Härtefallkommission wird aufgrund einer schriftlichen Eingabe (sog. „Härtefalleingabe“) tätig, die an ein Mitglied der Härtefallkommission oder die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nieder-

sächsischen Ministerium für Inneres und Sport zu richten ist. Die Eingabe kann von der betroffenen Person selbst, von Freunden und Bekannten oder ggf. einem Rechtsbeistand eingereicht werden. Wichtig ist, dass die betroffenen Personen ihr Einverständnis dazu erklärt haben. Die Eingabe muss alle Angaben und Informationen zur Begründung der besonderen Härte beinhalten, da es sich um ein rein schriftliches Verfahren handelt. Sofern keine Nichtannahmegründe bestehen (z.B., wenn keine niedersächsische Ausländerbehörde zuständig ist, die Betroffenen nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind oder ggf. erhebliche Straftaten vorliegen), entscheidet die Kommission durch ihr Vorprüfungsgremium, ob die Härtefalleingabe zur Beratung angenommen wird. Dabei werden auch die Integrationsleistungen der Betroffenen bewertet. Dazu gehört u.a. die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland, die Schulleistungen der Kinder, die wirtschaftliche Integration und auch das ehrenamtliche Engagement der Betroffenen. Wird die Eingabe angenommen, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer des Härtefallverfahrens ausgesetzt.

Die Härtefallkommission berät darüber, ob sie dem Vorliegen von besonderen individuellen Härtefallgründen zustimmt und ein Härtefallersuchen an den Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport richtet, der letztendlich über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen nach § 23a Aufenthaltsgesetz entscheidet.

Mehr Informationen über das Härtefallverfahren (inkl. Vordrucke und Arbeitshilfen) erhalten Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport unter:

www.hfk.niedersachsen.de

Die Geschäftsstelle der Niedersächsischen Härtefallkommission steht für Fragen, Auskünfte sowie der Annahme von Härtefalleingaben zur Verfügung und ist u.a. per E-Mail wie folgt erreichbar:

hfk@mi.niedersachsen.de

4.9 Was bedeutet „Residenzpflicht“?

Für Flüchtlinge mit einer *Aufenthaltsgestattung* oder *Duldung* besteht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland eine „Residenzpflicht“. Das bedeutet, dass sie den Bezirk des Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt, in dem sie untergebracht sind, nicht bzw. nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde

(das ist während Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, danach liegt die Zuständigkeit bei der Ausländerbehörde des Landkreises bzw. der Region Hannover oder der kreisfreien Stadt) verlassen dürfen.

Nach Ablauf von drei Monaten wird die Aufenthaltsbeschränkung der *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sowie *Geduldeten* in der Regel durch eine Wohnsitzauflage für die Stadt oder Gemeinde, in der sie untergebracht werden, ersetzt. Das bedeutet, dass der Aufenthalt der Flüchtlinge vorübergehend auch in anderen Gemeinden, Städten, Landkreisen bzw. der Region Hannover oder Bundesländern erlaubt ist, der Wohnsitz aber in der zugewiesenen Stadt oder Gemeinde genommen werden muss. Ein Umzug in eine andere Stadt oder Gemeinde ist nur aufgrund besonderer Umstände und mit vorheriger Genehmigung der Ausländerbehörde zulässig.

4.10 Was ist ein Widerrufsverfahren?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist gesetzlich dazu verpflichtet, seine Entscheidungen über Asylanträge nach einem bestimmten Zeitablauf oder aufgrund von veränderten Umständen bzw. neuen Erkenntnislagen zu überprüfen (§§ 73 bis 73 c Asylverfahrensgesetz – AsylVfG). Ein bestimmter Zeitablauf ergibt sich beispielsweise aus der Dauer einer befristeten Aufenthaltserlaubnis. So führt das BAMF nach *Anerkennung der Asylberechtigung* oder der *Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften nach § 3 AsylVfG* (siehe 2.3.1 und 2.3.2) das Widerrufsverfahren spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der positiven Entscheidung durch.

Bei der Überprüfung der Asylentscheidungen kann das BAMF feststellen, dass die positive Entscheidung über den Asylantrag weiterhin Bestand hat, wodurch eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erfolgen kann oder ggf. sogar die Möglichkeit auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis besteht. Andererseits kann das BAMF aber auch feststellen, dass die positive Entscheidung über den Asylantrag widerrufen oder zurückgenommen werden muss. In diesen Fällen hat die zuständige Ausländerbehörde der kreisfreien Stadt oder des Landkreises bzw. der Region Hannover dann zu entscheiden, ob die erteilte Aufenthaltserlaubnis belassen werden kann oder ebenfalls widerrufen oder zurückgenommen wird und insofern die Aufenthaltsbeendigung (Ausreiseverpflichtung, ggf. Abschiebung) eingeleitet werden muss.

Ein Widerruf kommt in Betracht, wenn die Gründe für die Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaften nach § 3 AsylVfG, für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylVfG oder für die Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AsylVfG (vgl. 2.3) nicht mehr vorliegen.

Eine Rücknahme der positiven Asylentscheidung erfolgt, wenn die Entscheidung aufgrund unrichtiger Angaben oder des Verschweigens wesentlicher Tatsachen durch die Asylbewerberin/den Asylbewerber ergangen ist und sie/er somit gegen ihre/seine Mitwirkungspflicht verstoßen hat (siehe 4.3).

4.11 Wann können Flüchtlinge eine Niederlassungserlaubnis erhalten?

Eine Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der zur dauerhaften Niederlassung und vollen Erwerbstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Asylberechtigte und Flüchtlinge, denen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zuerkannt wurde, können nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erhalten, sofern die Asyl- bzw. Schutzgründe weiterhin vorliegen. Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist die Ausländerbehörde zuständig.

Subsidiär Schutzberechtigte sowie Flüchtlinge, bei denen Abschiebungsverbote vorliegen, können bei Fortbestehen der Schutzberechtigungsgründe bzw. der Abschiebungsverbote eine Niederlassungserlaubnis frühestens nach fünf Jahren erhalten, sofern weitere Voraussetzungen (wie z.B. Sprachkenntnisse, Sicherung des Lebensunterhalts) erfüllt sind.

Für Flüchtlinge, die über ein Resettlement-Programm oder andere humanitäre Aufnahmeprogramme nach Deutschland gekommen sind, gelten teilweise kürzere Fristen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (siehe 4.1). Dies ist abhängig von dem jeweiligen Programminhalten bzw. Aufnahmeanordnungen.

4.12 Wann ist ein Familiennachzug möglich?

Zum Schutz der Ehe und der Familie ist ein Familiennachzug von ausländischen Ehegatten, Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern oder Kindern zu ausländischen Personen, die ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§§ 27 ff. Aufenthaltsgesetz).

So muss die/der Familienangehörige, zu dem der Familiennachzug stattfinden soll, in jedem Fall im Besitz eines Aufenthaltstitels (z.B. eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis) und damit mindestens zum befristeten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt sein. Weitere Voraussetzungen sind u.a., dass diese/dieser Familienangehörige über ausreichend Wohnraum in Deutschland verfügt und ihr/sein Lebensunterhalt gesichert ist, d.h. sie/er nicht auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen ist. Von diesen beiden Voraussetzungen kann allerdings

abgesehen werden, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der positiven Entscheidung über die Anerkennung von Flüchtlingen als *Asylberechtigte, Flüchtlinge, denen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG zuerkannt wurde*, oder als *subsidiär Schutzberechtigte* gestellt wird. Für den Nachzug von Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindern ab Vollendung des 16. Lebensjahres kann es außerdem Bedingung sein, dass diese nachziehenden Familienangehörigen bereits über (mindestens einfache) Sprachkenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssen.

Grundsätzlich ist auch der Nachzug der Eltern zu in der Bundesrepublik Deutschland lebenden minderjährigen Kindern möglich, wenn diese bereits als Flüchtling anerkannt wurden und sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.

Weitere Informationen sowie eine individuelle Beratung im Einzelfall sind bei der Ausländerbehörde der Landkreise bzw. der Region Hannover oder kreisfreien Städte als auch bei den für die Visumserteilung zuständigen deutschen Auslandsvertretungen erhältlich. Zuständig für die Entscheidung über den Familiennachzug sind letztendlich die Ausländerbehörden vor Ort.

4.13 Was ist die Vorrangprüfung, die die Bundesagentur für Arbeit durchführt?

Die Bundesagentur für Arbeit behält sich vor, Beschäftigungsangebote, die *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sowie *Geduldete* in den ersten fünfzehn Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland erhalten, einer sogenannten Vorrangprüfung zu unterziehen (siehe 3.2.13.1). Dabei wird geprüft, ob nicht andere arbeitssuchend gemeldete Personen, die einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt haben – z.B. deutsche Staatsangehörige oder EU-Bürger/innen – und die Anforderungen des Stellenangebots ebenfalls erfüllen, einen vorrangigen Zugriff auf diese Beschäftigung haben.

Bei *Asylbewerberinnen und Asylbewerbern* sowie *Geduldeten*, die über einen anerkannten Hochschulabschluss oder eine anerkannte Berufsausbildung in bestimmten (Ausbildungs-)Berufen verfügen, in denen in Deutschland ein Fachkräftemangel besteht, kann die Agentur für Arbeit bereits vor Ablauf von fünfzehn Monaten von der Vorrangprüfung absehen. Nähere Informationen zu den konkreten Berufen oder Fachrichtungen, in denen ein Fachkräftemangel besteht, sind bei der Agentur für Arbeit erhältlich.

4.14 Warum prüft die Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsbedingungen von Beschäftigungsangeboten?

In den ersten vier Jahren des Aufenthalts in Deutschland prüft die Agentur für Arbeit die Arbeitsbedingungen von Beschäftigungsangeboten, die *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sowie *Geduldeten* vorliegen, bevor eine Beschäftigungserlaubnis erteilt wird (siehe 3.2.13.1). Dies schützt die Flüchtlinge einerseits vor Ausbeutung, da die Arbeitsbedingungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Angemessenheit (Einkommenshöhe, Arbeitszeit, Anspruch auf Erholungsurlaub, ...) überprüft werden. Andererseits wird durch die Prüfung aber auch ausgeschlossen, dass es sich bei dem Beschäftigungsangebot um eine Leiharbeit handelt, deren Ausübung den *Asylbewerberinnen und Asylbewerber* sowie *Geduldeten* innerhalb der ersten vier Jahre ihres Aufenthalts in Deutschland verboten ist.

4.15 Wann ist der Einsatz von Dolmetscher/innen oder Sprachmittler/innen sinnvoll?

Besonders bei Behördengängen und Arztbesuchen, wo viele Fachbegriffe verwendet werden und es um die persönliche Angelegenheiten der Flüchtlinge (wie z.B. die Gesundheit, Leistungsansprüche oder Bleibemöglichkeiten) geht, ist es sehr wichtig, dass die Flüchtlinge die Sachverhalte in allen Einzelheiten richtig verstehen und ihre Fragen beantwortet werden können. Gerade zu Beginn ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland verfügen Flüchtlinge nur über wenige oder keine deutschen Sprachkenntnisse, so dass die Begleitung der Flüchtlinge durch qualifizierte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher oder sonstige Sprachmittlerinnen und Sprachmittler bei Behördengängen und Arztbesuchen meist unumgänglich ist.

Der Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern ist in der Regel kostenpflichtig. Bei Flüchtlingen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II, Arbeitslosengeld II) oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII, Sozialhilfe) haben, können die Kosten für Dolmetscherleistungen ggf. auf Antrag durch die zuständige Behörde übernommen werden. Dies sind jedoch Einzelfallentscheidungen der Jobcenter bzw. der Sozialämter. Es sollte daher in jedem Einzelfall vorab mit der zuständigen Behörde geklärt werden, ob eine Kostenübernahme möglich ist.

Für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, gibt es kaum Möglichkeiten für die Kostenübernahme eines Dolmetschereinsatzes. Insbesondere diese Flüchtlinge sind daher vielfach auf Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die sich ehrenamtlich engagieren, angewiesen.

Kontaktdaten oder die Vermittlung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Sprachmittlerinnen

und Sprachmittler können bei den Regionalverbänden der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (siehe 1.3), Wohlfahrtsverbänden, gemeinwohlorientierten Vereinen, kirchlichen oder ehrenamtlichen Initiativen, die sich vor Ort in der Flüchtlingsarbeit engagieren, erfragt werden.

Speziell für den Gesundheitsbereich hält z.B. auch das Ethno-Medizinisches Zentrum e.V. Kontaktdaten von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bereit:

www.ethno-medizinisches-zentrum.de

- Rubrik: Projekte > Dolmetscherservice.

Anhang

I Auswahl anderer hilfreicher Ratgeber, Broschüren und sonstiges Informationsmaterial

- ✓ *Broschüre für ehrenamtliche Flüchtlingsbegleitende „Was kann ich tun?“*

Die Broschüre „Was kann ich tun?“ wurde von der Caritas in Niedersachsen, der Diakonie in Niedersachsen und dem Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landkirche Hannover erstellt und soll (ehrenamtlichen) Begleiterinnen und Begleitern von Flüchtlingen Tipps und Informationen rund um das Thema Unterstützung von Flüchtlingen in Niedersachsen geben. Die Broschüre ist z.B. abrufbar unter: www.caritas-dicvhildesheim.de - Rubrik: Service & Aktuelles > Downloads; oder: www.kirchliche-dienste.de – Rubrik: Materialien > Fachbereich 5, Migration > Broschüre: Was kann ich tun.

- ✓ *„Das deutsche Asylverfahren / Ablauf des Asylverfahrens“*

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat drei Broschüren zum deutschen Asylverfahren veröffentlicht – „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“, „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“ und die Begleitbroschüre zum Film „Ablauf des Asylverfahrens“, die auch in mehreren Sprachen zur Verfügung steht. Alle Broschüren stehen auf der Homepage des BAMF unter: www.bamf.de – Rubrik: Migration nach Deutschland > Asyl und Flüchtlingsschutz > Asylverfahren, in der rechten Spalte zum Download bereit.

- ✓ *„Herzlich Willkommen – Wie man sich für Flüchtlinge engagieren kann“*

Der Förderverein PRO ASYL e.V. hat eine Broschüre herauszugeben, die Anregungen geben soll, wo Privatpersonen sich einbringen können, damit schutzbedürftige Menschen in Deutschland gut ankommen, in Sicherheit leben, die Chance auf Teilhabe erhalten und sich zuhause fühlen können. Die Broschüre steht unter: www.proasyl.de – Rubrik: Themen > Downloads > Flyer und Broschüren, im Bereich 2015 zur Verfügung.

- ✓ *„Kurskonzept zur Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“*

Das BAMF hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration das Kurskonzept „Erstorientierung und Deutsch lernen für Asylbewerber“ entwickelt. Es steht auf der Homepage des BAMF unter: www.bamf.de – Rubrik: Willkommen in Deutschland > Deutsch lernen > Deutschkurse für Asylbewerber, in der rechten Spalte zum Download bereit.

- ✓ *Veröffentlichungen des Niedersächsischen Flüchtlingsrats e.V.*

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat e.V. hat bereits zahlreiche hilfreiche Werke (Zeitschriften, Leitfäden, Broschüren, Ratgeber, ...) für Flüchtlinge jeden Alters als auch Ehrenamtliche rund um die Themen „Asylrecht“ und „Flüchtlingsunterstützung“ herausgegeben. Die Veröffentlichungen finden Sie auf der Homepage des Niedersächsischen Flüchtlingsrats e.V. unter: www.nds-fluerat.org - Rubrik: Zeitschrift; sowie Rubrik: Infomaterial > Leitfaden für Flüchtlinge.

- ✓ *„Willkommen in Deutschland – Informationen für Zuwanderer“*

Die Broschüre des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wendet sich in erster Linie an Neuzuwanderer. Sie gibt zahlreiche Tipps, die den Alltag erleichtern und enthält erste Informationen für alle wichtigen Lebensbereiche wie Wohnung, Arbeit und Schule. Sie beinhaltet zudem eine Vielzahl von (Internet-)Adressen zu Beratungsangeboten und weiterführenden Stellen. Die Broschüre ist in mehreren Sprachen unter: www.bmi.bund.de – Rubrik: Migration und Integration > Asyl und Flüchtlingsschutz, Publikationen als Download verfügbar.

- ✓ *Workbook „Deutschkurs für Asylbewerber“*

Der Deutschkurs-Helferkreis Thannhausen/Schwaben hat ein adressatenbezogenes und lebenspraktisches Konzept erarbeitet, in der Praxis erprobt und als Workbook zusammengefasst. Es eignet sich ideal für die Vermittlung der deutschen Sprache im Plenum, in Kleingruppen sowie für eine individuelle Betreuung erwachsener und jugendlicher Asylbewerber. Mehr Informationen zum Workbook sowie den Bestellmöglichkeiten unter: www.deutschkurs-asylbewerber.de

II Abkürzungsverzeichnis

AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EURODAC	European Dactyloscopy (Europäisches daktylogisches Fingerabdrucksystem zur Identifizierung von Asylbewerbern und bestimmter anderer Gruppen von Ausländern)
evtl.	eventuell
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
IQ	Integration durch Qualifizierung
LAB NI	Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany
SGB II	Sozialgesetzbuch, Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB XII	Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe
sog.	sogenannte/r
u.a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNHCR	United Nations High Commissioner für Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
z.B.	zum Beispiel

Herausgeber
Verbindungsbüro zur Landesbeauftragten
für Migration und Teilhabe
bei der Niedersächsischen Staatskanzlei

Planckstraße 2
30169 Hannover

Internet
www.migrationsbeauftragte-niedersachsen.de

Fotos
Titelmotiv: fotolia.de

Stand September 2015